

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 2607

27 octobre 2011

SOMMAIRE

Accipiter EM	125099	Gilaspi Investments S.A.	125114
Alzinvest S.A.	125135	Helena 2	125114
Auber S.A.	125092	Holmes Place International S.A.	125100
Barclays Euro Funds	125093	Horizon 5 S.à r.l.	125114
Brait S.E.	125096	Idea S.A.	125134
Centralis Immobilière S.à r.l.	125101	IKAV General Partner S.à r.l.	125102
C+F Confectionery and Foods S.A.	125101	IKAV Renewable S.à r.l.	125108
CMC Mexico Limited S.à r.l.	125100	IKAV SICAV-FIS SCA	125114
COBI Investment S.à r.l.	125101	Information, Systèmes et Développement S.à r.l.	125134
Consortium International d'Investisse- ments Economiques S.A.	125093	Jupiter Merlin Funds	125094
Cybele International S.à r.l.	125101	Karma S.A.	125113
Cybele International S.à r.l.	125107	Karson S.à r.l.	125134
Deltatank A.G.	125090	Karson S.à r.l.	125134
Eaglestar Holdings S.à r.l.	125101	Kelly Outsourcing and Consulting Group S.à r.l.	125135
ECP Thunnus FII S.à r.l.	125107	Kerozene S.A.	125135
ECP Thunnus FII S.à r.l.	125107	Kerozene S.A.	125135
Effelle SA	125107	Kingdom Investments II (TSF)	125134
Exklusiv Portfolio SICAV	125091	Kingdom Investments I (TSF)	125134
Farmasil S.à r.l.	125100	Lady Bird Investment S.A.	125136
Faros S.A.	125108	Luxshipping S.A.	125090
Fiduciaire MTC-Gestions S.à r.l.	125108	Majestic Properties	125136
Finsweet S.A.	125112	Moseltank A.G.	125092
Finsweet S.A.	125113	Poinsetia S.A.- SPF	125136
Forest Management Company	125108	Premium Portfolio SICAV	125094
Frastema S.A.	125113	Profound Market Group S.à r.l.	125136
Freo Germany II Partners (SCA) SICAR	125092	ServiceMagic Europe S.à r.l.	125136
Galion SA	125113	Sky Real Estate S.A.	125095
Galiver S.A.	125114	The Jupiter Global Fund	125090

Deltatank A.G., Société Anonyme.

Siège social: L-5515 Remich, 9, rue des Champs.
R.C.S. Luxembourg B 75.218.

Sie werden hiermit zu einer

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der Aktionäre von Deltatank A.G., welche am 15. November 2011 um 15.00 Uhr am Gesellschaftssitz mit der nachfolgenden Tagesordnung stattfinden wird, eingeladen:

Tagesordnung:

1. Berichte des Verwaltungsrates und des Kommissars
2. Vorlage und Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2010
3. Entlastung der Verwaltungsrates und des Kommissars
4. Verschiedenes

Im Namen und Auftrag des Verwaltungsrates.

Référence de publication: 2011143091/16.

Luxshipping S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-5515 Remich, 9, rue des Champs.
R.C.S. Luxembourg B 90.856.

Sie werden hiermit zu einer

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der Aktionäre von Luxshipping S.A., welche am 15. November 2011 um 14.00 Uhr am Gesellschaftssitz mit der nachfolgenden Tagesordnung stattfinden wird, eingeladen:

Tagesordnung:

1. Berichte des Verwaltungsrates und des Kommissars
2. Vorlage und Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2010
3. Entlastung des Verwaltungsrates und des Kommissars
4. Mandatsänderungen
5. Verschiedenes

Im Namen und Auftrag des Verwaltungsrates.

Référence de publication: 2011143092/17.

The Jupiter Global Fund, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1160 Luxembourg, 16, boulevard d'Avranches.
R.C.S. Luxembourg B 110.737.

As the extraordinary general meeting of shareholders of the Company held on 10 October 2011 could not validly deliberate on the sole item on the agenda for lack of quorum, shareholders are hereby reconvened to attend an

EXTRAORDINARY GENERAL MEETING

of shareholders of the Company to be held in Luxembourg on 14 November 2011 (the "Meeting") at the registered office of the Company, at 10.30 a.m. (Luxembourg time), with the following agenda:

Agenda:

Full restatement of the articles of incorporation of the Company (the "Articles") in order to

- (i) include the provisions set forth in the new Luxembourg law of 17 December 2010 on undertakings for collective investment implementing Directive 2009/65/EC (also known as UCITS IV Directive) into Luxembourg law (the "Law") and especially update the provisions regarding the set-up of master-feeder sub-funds within the Company, to replace the references to the relevant articles under the Law, to allow cross sub-funds investments and update the provisions relating to mergers of sub-funds or of the Company and to provide for the possibility to fix a record date by reference to which attendance rights, quorum and majority requirements for shareholders' meetings will be measured;
- (ii) amend the corporate object of the Company in order to refer to the Law so as to read as follows: "Article three: The exclusive object of the Corporation is to place the funds available to it in transferable securities and in other permitted liquid financial assets as referred to in the law of 17 December 2010 on

- undertakings for collective investment, as may be amended from time to time (the "Law") with the purpose of spreading investment risks and affording its shareholders the results of the management of its portfolio. The Corporation may take any measures and carry out any operation which it may deem useful in the accomplishment and development of its purpose to the full extent permitted by the Law.";
- (iii) authorise the board of directors to transfer the registered office of the Company within any other municipality in the Grand Duchy of Luxembourg, to allow the convening of the annual general meeting of shareholders at another date, time and place as set forth in the Articles, to allow a shareholder to participate at any meeting of shareholders by videoconference or any other means of telecommunication allowing to identify such shareholder and to allow a director to participate at any meeting of the board of directors by videoconference or telephone conference or any other means of telecommunication permitting his identification;
 - (iv) authorise the board of directors to delegate its powers to conduct the daily management and affairs of the Company and its powers to carry out acts in furtherance of the corporate policy and purpose, to officers of the Company, other physical persons or corporate entities;
 - (v) include any OECD member state, Brazil and Singapore, Russia and Indonesia to the list of countries acceptable to the Commission de Surveillance du Secteur Financier which issue or guarantee transferable securities and money market instruments in which the Company may invest up to 100% of the total net assets of each sub-fund;
 - (vi) authorise the board of directors of the Company to satisfy redemption requests in whole or in part in kind;
 - (vii) amend the list of situations where the net asset value of shares may be suspended; and
 - (viii) make some minor updates to the Articles.

Voting:

No quorum will be required and the sole resolution on the agenda will be carried if approved by a majority of two thirds of the votes cast.

Voting Arrangements:

Shareholders may vote in person or by proxy. Forms of proxy already received for the first extraordinary general meeting held on 10 October 2011, unless expressly revoked, will be valid at the Meeting of 14 November 2011.

Shareholders who are unable to attend the Meeting are kindly requested to return the proxy form (available at the registered office of the Company) duly completed, dated and signed by fax to +352 27 025 380 and to mail the original to HSBC Securities Services (Luxembourg) S.A., B.P. 413, L-2014 Luxembourg to the attention of the Transfer Agency/Registration Team. To be valid the proxies have to be received before 4.00 p.m. (Luxembourg time) on 11 November 2011.

The Board of Directors.

Référence de publication: 2011138483/260/55.

Exklusiv Portfolio SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1445 Strassen, 4, rue Thomas Edison.

R.C.S. Luxembourg B 134.425.

Die Aktionäre der Exklusiv Portfolio SICAV werden hiermit zu einer

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Aktionäre eingeladen, die am *15. November 2011* um 14.00 Uhr in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen mit folgender Tagesordnung abgehalten wird:

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers
2. Billigung der Bilanz zum 30. Juni 2011 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2011 abgelaufene Geschäftsjahr
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Wahl oder Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder und des Wirtschaftsprüfers bis zur nächsten Ordentlichen Generalversammlung
5. Verwendung der Erträge
6. Verschiedenes

Die Punkte auf der Tagesordnung unterliegen keiner Anwesenheitsbedingung und die Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Aktionäre, die ihren Aktienbestand in einem Depot bei einer Bank unterhalten, werden gebeten, ihre Depotbank mit der Übersendung einer Depotbestandsbescheinigung, die bestätigt, dass die Aktien bis nach der Generalversammlung gesperrt gehalten werden, an die Gesellschaft zu beauftragen. Die Depotbestandsbescheinigung muss der Gesellschaft fünf Tage vor der Generalversammlung vorliegen.

Entsprechende Vertretungsvollmachten können bei der Domizilstelle der Exklusiv Portfolio SICAV (DZ PRIVATBANK S.A.) unter der Telefonnummer 00352 / 44 903 - 4025, Fax-Nummer 00352 / 44 903 - 4009 oder E-Mail: directors-office@dz-privatbank.com angefordert werden.

Luxembourg, im Oktober 2011.

Der Verwaltungsrat .

Référence de publication: 2011147013/755/29.

Freo Germany II Partners (SCA) SICAR, Société en Commandite par Actions sous la forme d'une Société d'Investissement en Capital à Risque.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 123.906.

The shareholders are hereby convened to the

EXTRAORDINARY SHAREHOLDER'S MEETING

which will be held on Thursday, the 17th day of November 2011 at 11.30 a.m. at the registered office, with the following agenda:

Agenda:

- Amendment of article 4 paragraph 4 and 5 of the articles of association of the SICAR (the Articles) and subsequent restatement thereof.

The board of directors.

Référence de publication: 2011146437/15.

Moseltank A.G., Société Anonyme.

Siège social: L-5515 Remich, 9, rue des Champs.

R.C.S. Luxembourg B 73.435.

Sie werden hiermit zu einer

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Aktionäre der Moseltank A.G., welche am 15. November 2011 um 11.00 Uhr am Gesellschaftssitz mit der nachfolgenden Tagesordnung stattfinden wird, eingeladen:

Tagesordnung:

1. Berichte des Verwaltungsrates und des Kommissars
2. Vorlage und Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2010
3. Beschlussfassung über Gewinnverwendung
4. Entlastung der Verwaltungsrates und des Kommissars
5. Verschiedenes

Im Namen und Auftrag des Verwaltungsrates.

Référence de publication: 2011143093/17.

Auber S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1628 Luxembourg, 7A, rue des Glacis.

R.C.S. Luxembourg B 121.682.

Nous avons l'honneur de vous informer que vous êtes convoqués, le 14 novembre 2011 à 11.00 heures, au siège social, en

ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

tenue extraordinairement, à l'effet de délibérer sur l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

- Lecture des rapports du Conseil d'Administration et du Commissaire aux Comptes sur les comptes de l'exercice clos le 31 décembre 2010, approbation desdits comptes, décharge aux administrateurs et au Commissaire aux Comptes
- Affectation du résultat
- Questions diverses

Le Conseil d'Administration.

Référence de publication: 2011145716/17.

Consortium International d'Investissements Economiques S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.
R.C.S. Luxembourg B 28.355.

Les actionnaires sont convoqués par le présent avis à

l'ASSEMBLEE GENERALE STATUTAIRE

qui aura lieu le *14 novembre 2011* à 11.00 heures au siège social, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapport de gestion du Conseil d'Administration et rapport du Commissaire
2. Approbation des comptes annuels et affectation des résultats au 30 juin 2011
3. Décharge aux Administrateurs et au Commissaire
4. Nominations Statutaires
5. Divers

Le Conseil d'Administration.

Référence de publication: 2011147012/795/16.

Barclays Euro Funds, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2520 Luxembourg, 5, allée Scheffer.
R.C.S. Luxembourg B 66.581.

As the extraordinary general meeting of the Company held on 26 October 2011 could not deliberate validly on the proposed resolutions due to a lack of quorum required, the shareholders are hereby reconvened to assist at an

EXTRAORDINARY GENERAL MEETING

of the Company (the "EGM") to be held at 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg on *30 November 2011* at 11.00 am Central European Time ("CET") with the following agenda:

Agenda:

Full restatement of the articles of incorporation of the Company (the "Articles") with effect from 16 December 2011 in order to:

- (i) change the name of the Company to Barclays Funds;
include the provisions set forth in the new Luxembourg law of 17 December 2010 on undertakings for collective investment implementing Directive 2009/65/EC (also known as UCITS IV Directive) into Luxembourg law (the "Law") and especially update the provisions regarding the set-up of master-feeder sub-funds within the Company, to replace the references to the relevant articles under the Law, to allow the convening of the annual general meeting of shareholders at another date, time and place as set forth in the Articles, to also provide for the
- (ii) possibility to fix a record date by reference to which attendance rights, quorum and majority requirements for shareholders' meetings will be measured, to allow a shareholder to participate (at the board of directors' discretion) at any meeting of shareholders by videoconference or any other means of telecommunication allowing to identify such shareholder, to allow cross sub-funds investments and update the provisions relating to mergers of sub-funds or of the Company;
- (iii) amend the corporate object of the Company in order to refer to the Law so as to read as follows:
"Art. 3. The exclusive object of the Company is to place the funds available to it in various transferable securities, money market instruments and other permitted assets for undertakings for collective investment registered under Part I of the law of 17 December 2010 on undertakings for collective investment (the "Law") with the aim of spreading investment risks and affording its Shareholders the results of the management of its assets.
The Company may take any measures and carry out any transaction which it may deem useful in the fulfilment and development of its purpose to the fullest extent permitted under the Law."
include any OECD member state, Brazil and Singapore to the list of countries acceptable to the Commission de
- (iv) Surveillance du Secteur Financier which issue or guarantee transferable securities and money market instruments in which the Company may invest up to 100% of its total net assets of each sub-fund;
- (v) amend the list of situations where the net asset value of shares may be suspended; and
- (vi) make some minor updates to the Articles.

A draft of the revised Articles and a form of proxy is available from the registered office of the Company upon request.

The reconvened EGM will deliberate validly on the sole item of the agenda without any quorum requirement. The resolution will be passed by a majority of two-thirds of the votes cast.

Shareholders may vote in person or by proxy. Proxies given for the extraordinary general meeting of 26 October 2011 remain valid unless expressly revoked. Shareholders who are unable to attend the EGM and/or who have not yet given a proxy are kindly requested to exercise their voting rights by completing and returning the Form of Proxy (available at the registered office of the Company) to Mrs Laetitia Boeuf (fax number: +(352) 47 67 84 07) not later than 5.00 p.m. (Luxembourg time) on 29 November 2011.

Upon passing of the resolution, amendments to the Articles will be effective on 16 December 2011.

By order of The Board of Directors.

Référence de publication: 2011147011/755/48.

Premium Portfolio SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1445 Strassen, 4, rue Thomas Edison.

R.C.S. Luxembourg B 137.056.

Die Aktionäre der Premium Portfolio SICAV werden hiermit zu einer

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Aktionäre eingeladen, die am 15. November 2011 um 14.00 Uhr in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen mit folgender Tagesordnung abgehalten wird:

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers
2. Billigung der Bilanz zum 30. Juni 2011 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2011 abgelaufene Geschäftsjahr
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Wahl oder Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder und des Wirtschaftsprüfers bis zur nächsten Ordentlichen Generalversammlung
5. Verwendung der Erträge
6. Verschiedenes

Die Punkte auf der Tagesordnung unterliegen keiner Anwesenheitsbedingung und die Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Aktionäre, die ihren Aktienbestand in einem Depot bei einer Bank unterhalten, werden gebeten, ihre Depotbank mit der Übersendung einer Depotbestandsbescheinigung, die bestätigt, dass die Aktien bis nach der Generalversammlung gesperrt gehalten werden, an die Gesellschaft zu beauftragen. Die Depotbestandsbescheinigung muss der Gesellschaft fünf Tage vor der Generalversammlung vorliegen.

Entsprechende Vertretungsvollmachten können bei der Domizilstelle der Premium Portfolio SICAV (DZ PRIVAT-BANK S.A.) unter der Telefonnummer 00352 / 44 903 - 4025, Fax-Nummer 00352 / 44 903 - 4009 oder per E-Mail: directors-office@dz-privatbank.com angefordert werden.

Luxembourg, im Oktober 2011.

Der Verwaltungsrat.

Référence de publication: 2011147014/755/29.

Jupiter Merlin Funds, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1160 Luxembourg, 16, boulevard d'Avranches.

R.C.S. Luxembourg B 139.274.

As the extraordinary general meeting of shareholders of the Company held on 10 October 2011 could not validly deliberate on the sole item on the agenda for lack of quorum, shareholders are hereby reconvened to attend an

EXTRAORDINARY GENERAL MEETING

of shareholders of the Company to be held in Luxembourg on 14 November 2011 (the "Meeting") at the registered office of the Company, at 10.45 a.m. (Luxembourg time), with the following agenda:

Agenda:

Full restatement of the articles of incorporation of the Company (the "Articles") in order to

- (i) include the provisions set forth in the new Luxembourg law of 17 December 2010 on undertakings for collective investment implementing Directive 2009/65/EC (also known as UCITS IV Directive) into Luxembourg law (the "Law") and especially update the provisions regarding the set-up of master-feeder sub-funds within the Company, to replace the references to the relevant articles under the Law, to allow cross sub-funds investments and update the provisions relating to mergers of sub-funds or of the Company and to provide for the possibility to fix a record date by reference to which attendance rights, quorum and majority requirements for shareholders' meetings will be measured;

- (ii) amend the corporate object of the Company in order to refer to the Law so as to read as follows:
"Article three: The exclusive object of the Corporation is to place the funds available to it in transferable securities and in other permitted liquid financial assets as referred to in the law of 17 December 2010 on undertakings for collective investment, as may be amended from time to time (the "Law") with the purpose of spreading investment risks and affording its shareholders the results of the management of its portfolio. The Corporation may take any measures and carry out any operation which it may deem useful in the accomplishment and development of its purpose to the full extent permitted by the Law."
- (iii) authorise the board of directors to transfer the registered office of the Company within any other municipality in the Grand Duchy of Luxembourg, to allow the convening of the annual general meeting of shareholders at another date, time and place as set forth in the Articles, to allow a shareholder to participate at any meeting of shareholders by videoconference or any other means of telecommunication allowing to identify such shareholder and to allow a director to participate at any meeting of the board of directors by videoconference or telephone conference or any other means of telecommunication permitting his identification;
- (iv) authorise the board of directors to delegate its powers to conduct the daily management and affairs of the Company and its powers to carry out acts in furtherance of the corporate policy and purpose, to officers of the Company, other physical persons or corporate entities;
- (v) include any OECD member state, Brazil and Singapore, Russia and Indonesia to the list of countries acceptable to the Commission de Surveillance du Secteur Financier which issue or guarantee transferable securities and money market instruments in which the Company may invest up to 100% of the total net assets of each sub-fund;
- (vi) authorise the board of directors of the Company to satisfy redemption requests in whole or in part in kind;
- (vii) amend the list of situations where the net asset value of shares may be suspended; and
- (viii) make some minor updates to the Articles.

Voting:

No quorum will be required and the sole resolution on the agenda will be carried if approved by a majority of two thirds of the votes cast.

Voting Arrangements:

Shareholders may vote in person or by proxy. Forms of proxy already received for the first extraordinary general meeting held on 10 October 2011, unless expressly revoked, will be valid at the Meeting of 14 November 2011.

Shareholders who are unable to attend the Meeting are kindly requested to return the proxy form (available at the registered office of the Company) duly completed, dated and signed by fax to +352 27 025 380 and to mail the original to HSBC Securities Services (Luxembourg) S.A., B.P. 413, L-2014 Luxembourg to the attention of the Transfer Agency/Registration Team. To be valid the proxies have to be received before 4.00 p.m. (Luxembourg time) on 11 November 2011.

The Board of Directors.

Référence de publication: 2011138484/260/55.

Sky Real Estate S.A., Société Anonyme (en liquidation).

Siège social: L-1746 Luxembourg, 1, rue Joseph Hackin.

R.C.S. Luxembourg B 137.481.

Mesdames et Messieurs les actionnaires sont priés d'assister à

L'ASSEMBLEE GENERALE EXTRAORDINAIRE

qui se tiendra le 7 novembre 2011 à 14.30 heures au siège social de la société, avec pour

Ordre du jour:

- Rapport du liquidateur;
- Quitus aux Administrateurs et au commissaire aux comptes;
- Nomination du commissaire à la liquidation, La Fiduciaire Glacis;
- Fixation de la date et de l'ordre du jour de la prochaine Assemblée.

Pour assister ou être représentés à cette assemblée, Mesdames et Messieurs les actionnaires sont priés de déposer leurs titres cinq jours francs avant l'Assemblée au siège social.

Le Conseil d'Administration.

Référence de publication: 2011141167/755/17.

Brait S.E., Société Européenne.

Siège social: L-2661 Luxembourg, 42, rue de la Vallée.

R.C.S. Luxembourg B 13.861.

Notice is given that an

EXTRAORDINARY GENERAL MEETING

("EGM") of Brait SE will be held at 42, rue de la Vallée, L-2661 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg at 10:00 a.m., or as soon thereafter as it commences, on 4 November 2011 in the presence of a Luxembourg notary to consider and, if thought fit, pass the resolutions set out at section 2 below.

Section 1. Introduction and Agenda

As previously communicated, the Company's board of directors ("Board") believes that it would be beneficial to Brait and the holders of ordinary shares of no par value in Brait ("Shareholders") for the Company to move its registered office from Luxembourg to Malta ("the Transfer").

In order to achieve the Transfer, the company converted from a société anonyme to a societetas europaea or European Company ("SE") in accordance with the Council of the European Union's Regulation No 2157/2001 of 8 October 2001 on the Statute for a European company (the "SE Regulation") on 29 August 2011. Now that it is an SE, the Company can transfer its registered office to another member state of the European Union in accordance with the SE Regulation and the Board has chosen Malta as the most suitable jurisdiction for the Company.

The proposed Maltese-law-compliant memorandum and articles of association of Brait SE (the "New Articles"), which will replace the existing articles of incorporation of Brait SE (the "Existing Articles") once the Transfer becomes effective, are available for inspection at the Company's registered office. A proposal to effect the Transfer ("Transfer Proposal") and the New Articles were published in the Luxembourg Mémorial C Recueil des Sociétés et Associations (the official journal for company publications) on 2 September 2011 and have been available for inspection at the Company's registered office since that date. The only changes to the New Articles from the version which was published on 2 September 2011, are those set out in this notice. A report by the directors in relation to the Transfer (the "Report") is also available for inspection at the Company's registered office. A copy of the Transfer Proposal and the Report may be obtained, on request, free of charge from the Company's registered office. In accordance with the requirements of the SE Regulation, the Proposal will have been publicised for two months prior to the EGM and the Report will have been made available for more than a month before the EGM.

Shareholders are also referred to the circular to Shareholders dated 18 April 2011 (the "Circular") and in particular, paragraphs 4.4 of Part 11 of the Circular for more detail in regard to the Transfer. The Transfer Proposal (in draft form) was included in the Circular as Annexure 15.

A Maltese company's share capital cannot be made up of no par value shares. For this reason, it is proposed to Shareholders that the capital of the Company be reduced slightly and its share capital be converted into par value shares. The slight reduction of the issued share capital is necessary in order for the par value of shares to be a round number which the Board believes is desirable for ease of use. The increase of the authorised share capital is necessary to ensure that the nominal value per issued share and the nominal value per authorised share are both equal to EUR 0.22 per share. Maltese law requires the Company's share premium to be expressed per issued share. The Company's share premium of USD813,117,534.94 is therefore to be converted to EUR566,092,427.17 (as per the conversion of 22 August 2011 (at a rate of 1USD:EUR0.6962) when the Company became an SE) and expressed per issued share.

A Maltese auditor must also, in accordance with Maltese law, be appointed for the Company and accordingly, the Company's existing auditors' office in Malta has been approached in this regard.

In order for the existing authority granted to directors to buy back shares to remain applicable upon the move to Malta, various technicalities of Maltese law need to be taken into account. For this reason, it is proposed that shareholders approve the relevant resolutions in compliance with Maltese law, in order to ensure that the existing authority - which was approved recently by shareholders - remains valid in Malta. Resolution 3, concerning this buy-back authority, is not substantially different to the approval which has previously been granted by the Shareholders.

The names of the directors of the company upon the Transfer are contained in the New Articles. The existing directors of the Company shall remain in office upon the Transfer taking place. The Company proposes including in the New Articles a clause, which appears in the Existing Articles, which would allow the directors to co-opt a director(s) upon the resignation of a director until the next AGM of the Company.

The EGM of Shareholders is therefore being convened on a date which allows for a two month inspection period of the Transfer Proposal, in order to approve the following:

Agenda:

1. Reduction of the Company's issued share capital and increase of its authorised share capital;
2. Conversion of the Company's share capital from no par value to par value shares;
3. Renewing the Company's authority to purchase its own shares;
4. Transfer of the Company's registered office to Malta;

5. Appointment of Directors and Auditors; and
6. Adoption of a Memorandum of Association and Articles of Association (i.e. the New Articles) which are compliant with Maltese requirements.

Section 2. Resolutions

1. Reduction of issued share capital and increase in authorised share capital

Purpose: It is proposed to:

- (a) reduce the issued share capital of the Company by including sums of money in a non-distributable reserve;
- (b) increase the authorised share capital of the Company;
- (c) allocate a par value to the authorised and issued share capital of the Company; and
- (d) convert the currency of the share premium from US Dollars to Euro.

Proposal: It is proposed that the shareholders consider and if deemed fit approve the following extraordinary resolutions:

1.1 The Company's authorised share capital be increased from EUR156,645,000 to EUR330,000,000. As soon as the said increase becomes effective, the authorised share capital of EUR330,000,000 consisting of 1,500,000,000 ordinary shares with no par value shall be converted into 1,500,000,000 ordinary shares having a par value of EUR0.22 (twenty two Euro cents) each fully paid-up;

1.2 The Company's issued share capital be reduced from EUR111,439,078.41 to EUR111,364,152.46 and the amount so reduced (amounting to EUR74,925.95) be allocated to a special non-distributable reserve. As soon as the said reduction becomes effective, the issued share capital of EUR111,364,152.46 consisting of 506,200,693 ordinary shares of no par value shall be converted to 506,200,693 ordinary shares with a par value of EUR 0.22 each (twenty two Euro cents) each fully paid-up;

1.3 The Company's share premium of USD813,117,534.94 be converted to EUR566,092,427.17 (converted in accordance with the USD:EUR exchange rate employed when the Company converted to an SE on 22 August 2011) such that the issued share capital of the Company shall have a share premium of EUR1.12 (one Euro and twelve Euro cents) per share;

1.4 The current articles of incorporation of the Company (the "Existing Articles") as well as the Maltese law compliant memorandum and articles of association of the Company (the "New Articles") be accordingly revised and updated as follows:

1.4.1 articles 5.1 and 5.2 of the Existing Articles be amended to state the following:

"5.1 The Company has an authorised share capital of three hundred and thirty million euros (EUR330,000,000) divided into one billion five hundred million (1,500,000,000) ordinary shares with a par value of twenty-two euro cents (EUR0.22) in the capital of the Company ("Ordinary Shares").

5.2 The Company has a subscribed paid-up share capital of one hundred and eleven million, three hundred and sixty four, one hundred and fifty two euros and forty six euro cents (EUR111,364,152.46) divided into five hundred and six million two hundred thousand six hundred and ninety three (506,200,693) fully paid-up ordinary shares with a par value of twenty-two euro cents (EUR0.22).";

1.4.2 clause 7 of the Memorandum of Association of the New Articles (i.e. the Maltese-law-compliant memorandum and articles of association of the Company) be amended to state the following:

"7. CAPITAL

The authorised share capital shall be of €330,000,000 (three hundred and thirty million Euro) divided into 1,500,000,000 (one billion and five hundred million) Ordinary listed shares of €0.22 each.

The issued share capital shall be of €111,364,152.46 (one hundred and eleven million, three hundred and sixty four thousand, one hundred and fifty two Euro and forty six Euro cents) divided into 506,200,693 (five hundred and six thousand, two hundred thousand, six hundred and ninety three) Ordinary listed shares of €0.22 each, each share being fully paid-up, with a share premium of €1.12 per issued share."

2. To renew the authority granted to the Company to purchase its own shares subject to the following limitations:

2.1 Purpose: It is proposed that the Company's authority to purchase its own shares be renewed subject to a number of limitations which may be imposed by applicable law as well as subject to the limitations provided hereunder.

2.2 Proposal: It is proposed that the shareholders consider and if deemed fit approve the following extraordinary resolution:

2.2.1 "IT IS RESOLVED that in accordance with the Company's Articles of Incorporation/Association the Company be and is hereby authorised to acquire the following number of its own Ordinary, fully paid-up shares subject to the following terms and conditions:

- (a) the Company may repurchase up to 50,620,069 Ordinary Shares;
- (b) Unless a tender offer is made to all shareholders on the same terms and except in case of an emergency where the purchase is carried out to avoid a material loss, which the Company would otherwise incur, each purchase shall be made through a stock exchange on which the shares in the Company are regularly traded and the purchase price per

share shall not exceed 5% above the average market value for the shares on all stock exchanges on which the ordinary shares are listed and have traded for the 10 (ten) business days before the purchase.

(c) If purchases are by tender, tenders must be available to all shareholders alike.

2.2.2 The maximum number of shares that may be repurchased pursuant to this authority shall not exceed 10% of the issued share capital of the Company from time to time.

2.2.3 This authority shall not extend beyond 18 (eighteen) months from the date of this annual general meeting hereof but shall be renewable for further periods by resolution of the annual general meeting of the shareholders from time to time.;

2.2.4 The repurchase of any of the said shares shall comply with the procedures in the Company's Articles of Association.

2.2.5 Any one director of the Company or the Company Secretary is hereby authorised to make the necessary entries in the Register of Members of the Company upon delivery of the relevant share transfer deeds.

2.2.6 IT IS FURTHER RESOLVED AND CONFIRMED that any acquisition made by the Company pursuant to the authority granted hereunder shall at all times be subject to any limitations imposed by applicable law, and in particular, any acquisition made by the Company upon its transfer to Malta in accordance with Council Regulation (EC) No. 2157/2001 of 8 October, 2001 on the Statute for a European Company (SE), pursuant to the authority granted hereunder, shall be subject to the limitations and conditions of the Companies Act (Chapter 386 of the Laws of Malta)."

3. Transfer of the registered office from Luxembourg to Malta

3.1 The Transfer Proposal dated 2 September 2011 and published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations number C - N° 2033 on 2 September 2011 be approved and that accordingly the Company's registered office be transferred to Malta in accordance with article 8 of the Council of the European Union's Regulation No 2157/2001 of 8 October 2001 on the Statute for a European Company.

3.2 The Directors' Report in relation to the Transfer to Malta dated 2 September 2011 be approved.

3.3 The Company's new registered office be established at Level 1 Cornerline, Dun Karm Street, Birkirkara, BKR 9039 Malta.

3.4 The Company takes all such steps as are necessary and required for it to take any action necessary or desirable in connection with the Transfer of the Company in Malta.

3.5 Any one director of the Company acting alone be and is hereby authorised to sign all such documents and do all such things as may be necessary or as such director may, in his sole discretion, deem reasonable or desirable and in the best interests of the Company for the purpose of giving effect to the transfer of the registered office of the Company from Luxembourg to Malta.

4. Appointment of directors and auditors

With effect from the date that the Company is registered with the Malta Registrar of Companies:

4.1 the directors of the Company shall remain the following:

4.1.1 Antony Charles Ball;

4.1.2 Colin Keogh;

4.1.3 Richard John Koch;

4.1.4 Phillip Jabulani Moleketi (Chairman);

4.1.5 Christopher Stefan Seabrooke;

4.1.6 Hermanus Roelof Willem Troskie;

4.1.7 Serge Joseph Pierre Weber; and

4.1.8 Dr. Christoffel Hendrik Wiese.

4.2 Dr Ian Crockford (Maltese I.D. Card No: 359466M) of 93, Fl 2 Old College Street, Sliema SLM 1379, Malta shall be appointed as the Company Secretary;

4.3 Deloitte Services Limited of Malta shall be appointed as the Company's Maltese Auditor for the financial year ending March 2012 and until the next Annual General Meeting of the Company and any one director be authorised to sign any document and carry out all and any acts for the purposes of engaging Deloitte Services Limited of Malta as the Company's Maltese Auditors on such terms and conditions as the director shall negotiate.

5. Approval of Maltese law Memorandum and Articles of Association

5.1 Subject to the approval of resolution 3, the Memorandum of Association contained in the New Articles (i.e. the Company's proposed Maltese-law-compliant Memorandum and Articles of Association published on 2 September 2011) be amended as follows:

5.1.1 The words which are struck through in the below text are deleted from clause 12 as follows:

"12. PROCEEDINGS AT GENERAL MEETINGS

(a) All business shall be deemed special that is transacted at an extraordinary general meeting, and also all that is transacted at an Annual General Meeting with the exception of:

and"

5.1.2 Clause 13(b) is amended to include the below words which are underlined with the remainder of the clause not being amended:

"(b) Directors, other than the first Directors, shall be appointed by means of an ordinary resolution of the Company in general meeting. Provided that the continuing directors may appoint another person in order to fill any vacancy or vacancies arising from the death, resignation, removal or otherwise of one or more directors. A person appointed by the directors to fill a casual vacancy shall hold office until the next following annual general meeting. Without prejudice to the aforementioned powers of the directors, any casual vacancy may also be filled by the Company in general meeting."

5.2 Subject to the approval of resolution 3, and with effect from the registration of the Company with the Maltese Registrar of Companies, the Existing Articles (i.e. the current Memorandum and Articles of Association of the Company) shall be substituted in their entirety by the New Articles including the changes set out in resolutions 1 and 5.1 and the Company Secretary is hereby authorised to issue a certified true copy thereof for the purposes of registration with the Registry of Companies in Malta.

Resolutions 1 to 5 are to be proposed as Special Resolutions. Special Resolutions (other than Resolutions 1 and 2) require a two-thirds majority by value of the Ordinary Shares present or represented at the Meeting. However, Resolutions 1 and 2 shall require a 75 per cent majority by nominal value of Ordinary Shares present or represented at the EGM and entitled to vote and at least 51 per cent in nominal value of all the Ordinary Shares entitled to vote at the EGM. In addition, in order to pass the Special Resolutions a quorum of more than half of the issued Ordinary Shares by value is required to be present or represented at the Meeting.

In accordance with Luxembourg law, the Meeting cannot be adjourned if there is no quorum. Accordingly, if at the Meeting quorum requirement of more than half of the issued Ordinary Shares by value is not present, the Special Resolutions will not be proposed and will, therefore, not be capable of being passed. The Directors may then decide to convene a subsequent Extraordinary General Meeting (the "Second Meeting") to re-consider the Special Resolutions, for which a further notice of meeting will be sent to the Members in accordance with the Articles.

The quorum requirement in relation to all the Resolutions at the Second Meeting will be at least two Members present or represented at the Second Meeting.

If the Special Resolutions (other than Resolutions 1 and 2) are not passed at the Meeting, they can be passed at the Second Meeting by a simple majority representing more than 50 per cent by value of the Ordinary Shares. If only one majority is obtained with respect to Resolutions 1 and 2 during the Meeting, the resolutions may be passed at the Second Meeting by the Shareholders having the right to attend and vote at the Second Meeting holding in aggregate not less than 75% in nominal value of the shares represented and entitled to vote at the Second Meeting. However, if more than half in nominal value of the shares in the Company having the right to vote at the Second Meeting is present, a simple majority in nominal value of such shares so represented shall suffice.

Please indicate below whether or not you intend to be present at the meeting. This information is sought for administrative purposes only and will not affect your right to attend the meeting, notwithstanding any indication to the contrary.

By order of the Board.

Référence de publication: 2011142460/209.

Accipiter EM, Société Anonyme.

Capital social: EUR 500.000,00.

Siège social: L-2163 Luxembourg, 35, avenue Monterey.

R.C.S. Luxembourg B 112.995.

—
EXTRAIT

Il résulte d'une assemblée générale des actionnaires de la Société qui s'est tenue en date du 25 Octobre 2011, que:

- le siège social de la Société a été transféré du 412-F, route d'Esch, L-1030 Luxembourg au 35, Avenue Monterey, L-2163 Luxembourg.

- M. Jean-Claude Buffin, Mme Sylvie Crugnola et M. Martin Bowen ont été révoqués avec effet immédiat de leur mandat d'administrateur.

- Les personnes suivantes ont été nommées à la date des présentes jusqu'à l'assemblée générale annuelle devant se tenir en 2012, en tant qu'administrateurs de la Société:

* M. Stéphane Weyders, né le 2 janvier 1972 à Arlon (Belgique), avec adresse professionnelle au 32A rue Léandre Lacroix, L-1913 Luxembourg.

* M. Jérémy Lequeux, né le 17 juillet 1981 à Virton (Belgique) avec adresse professionnelle au 6 rue de la Fontaine, F-57570 Basse Rentgen (France).

* M. Cyrille Vallée, né le 12 août 1977 à Thionville (France) avec adresse professionnelle au 40 rue Dejonc, F-57290 Seremange Erzange (France).

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la société
Un mandataire

Référence de publication: 2011145834/25.

(110170041) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 octobre 2011.

Holmes Place International S.A., Société Anonyme.

Capital social: EUR 8.963.100,00.

Siège social: L-1313 Luxembourg, 5, rue des Capucins.

R.C.S. Luxembourg B 71.647.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour Holmes Place International S.A.
S. Th. Kortekaas
Mandataire

Référence de publication: 2011146066/13.

(110169455) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 octobre 2011.

CMC Mexico Limited S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1313 Luxembourg, 5, rue des Capucins.

R.C.S. Luxembourg B 156.389.

—
Extrait - Transfert de siège

Suite à la résolution prise par le gérant unique de la Société en date du 26 septembre 2011, il a été décidé de transférer l'adresse de la Société du 13-15, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxembourg au 5, rue des Capucins, L-1313 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 septembre 2011.
Pour CMC MEXICO LIMITED S.à r.l.
S.Th. Kortekaas
Mandataire

Référence de publication: 2011146433/16.

(110169446) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 octobre 2011.

Farmasil S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1313 Luxembourg, 5, rue des Capucins.

R.C.S. Luxembourg B 158.301.

—
Extrait - Transfert de siège

Suite à la résolution prise par le gérant unique de la Société en date du 26 septembre 2011, il a été décidé de transférer l'adresse de la Société du 13-15, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxembourg au 5, rue des Capucins, L-1313 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 27 septembre 2011.
Pour FARMASIL S.à r.l.
S.Th. Kortekaas
Mandataire

Référence de publication: 2011146434/16.

(110169454) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 octobre 2011.

COBI Investment S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 160.000,00.**

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2-8, avenue Charles de Gaulle.
R.C.S. Luxembourg B 112.288.

Les comptes annuels au 31 décembre 2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 14 septembre 2011.
Luxembourg Corporation Company SA
Signatures
Un Mandataire

Référence de publication: 2011128203/13.

(110148024) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Eaglestar Holdings S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1273 Luxembourg, 19, rue de Bitbourg.
R.C.S. Luxembourg B 113.263.

Les comptes annuels au 31/12/2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 14/09/2011.
G.T. Experts Comptables Sàrl
Luxembourg

Référence de publication: 2011128211/12.

(110147662) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

C+F Confectionery and Foods S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
R.C.S. Luxembourg B 75.750.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour C+F CONFECTIONERY AND FOODS S.A.
Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2011128180/11.

(110147857) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Centralis Immobilière S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2320 Luxembourg, 69, boulevard de la Pétrusse.
R.C.S. Luxembourg B 125.149.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011128185/10.

(110148103) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Cybele International S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2636 Luxembourg, 12, rue Léon Thyès.
R.C.S. Luxembourg B 93.534.

Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011128197/9.

(110147990) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

IKAV General Partner S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 2, place Dargent.

R.C.S. Luxembourg B 163.916.

—
STATUTEN

Im Jahre zwei tausend elf,
am einundzwanzigsten September.

Vor Uns Notar Jean-Joseph Wagner, mit Amtssitz in Sassenheim, Großherzogtum Luxemburg, ist erschienen:
„Institut für Kapitalanlagen und Versicherungslösungen GmbH“, mit Gesellschaftssitz in Lüder-von-Bentheim-Straße 27, D-28209 Bremen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister Bremen unter der Nummer HRB 26876 HB, vertreten durch Herrn Brendan D. KLAPP, Angestellter, beruflich ansässig in Beles, Großherzogtum Luxemburg, aufgrund einer privatrechtlichen Vollmacht, ausgestellt in Bremen (Deutschland), am 19. September 2011.

Die von dem Vollmachtnehmer der erschienenen Partei und dem unterzeichneten Notar "ne varietur" gezeichnete Vollmacht bleibt dieser Urkunde beigefügt und ist zusammen mit dieser bei der zuständigen Registerstelle einzureichen.

Die wie vorstehend beschrieben vertretene Erschienene hat den Notar gebeten, die nachstehende Satzung einer den einschlägigen Gesetzen sowie den Bestimmungen dieser Satzung unterliegenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) zu Protokoll zu nehmen.

Definitionen

Die folgenden Begriffe haben, wenn sie mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben sind, die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung:

"Gesetz von 1915" ist das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung;

"Gesetz von 2007" ist das luxemburgische Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung;

"Satzung" ist die vorliegende Satzung;

"Geschäftstag" ist ein Tag, außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Luxemburg für die üblichen Geschäfte geöffnet sind;

"Euro" oder "EUR" ist die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die gemeinsame Währung eingeführt haben;

"Rat der Geschäftsführung" ist, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung der Gesellschaft;

"Geschäftsführer" ist der Geschäftsführer, oder sofern mehrere bestellt sind, einer der gemäß dieser Satzung zum Mitglied des Rates der Geschäftsführung bestellten Geschäftsführer bzw. ein Mitglied des Rates der Geschäftsführung;

"Gesellschaftsanteil(e)" sind die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sowie im Tausch gegen solche Anteile oder aufgrund einer Umwandlung oder Reklassifizierung ausgegebene Anteile sowie Anteile, die aufgrund von Kapitalerhöhungen, Umwandlungen oder Reklassifizierung für diese Anteile stehen oder aus ihnen hervorgehen; und

"Gesellschafter" ist ein Inhaber von Anteilen.

Abschnitt I. Name, Zweck, Dauer, Sitz

Art. 1. Hiermit wird durch die gegenwärtigen und künftigen Gesellschafter eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) mit Namen IKAV General Partner S.à r.l. (nachstehend "Gesellschaft" genannt) gegründet.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist es, Beteiligungen in jedweder Form an Handels-, Industrie-, Finanz- oder anderen Unternehmen, seien es Luxemburgische oder Ausländische, zu erwerben; Wertpapiere und Rechte durch Beteiligungen, Einbringung, Zeichnung, den Erwerb von Betrieben oder Optionen, Übertragungen oder auf andere Art zu erwerben und namentlich Patente und Lizenzen zu erwerben, zu verwalten und zu entwickeln; Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, jedwede Unterstützung, Darlehen, Vorteile oder Garantien zu gewähren und schließlich jede Maßnahme durchzuführen, die direkt oder indirekt mit diesem Zweck verbunden ist.

Die Gesellschaft darf insbesondere als Komplementärin (associé gérant commandité) der "IKAV SICAV-FIS SCA" (die "SICAV") fungieren, einer Luxemburgischen Fondsgesellschaft mit variablem Kapital -spezialisierte Investmentfonds nach den Gesetzen Luxemburgs und gegründet in der Rechtsform einer partnership limited by shares (société en commandite par actions), sowie jedes anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der in Form einer partnership limited by shares errichtet wurde.

Die Gesellschaft soll alle Tätigkeiten, die mit ihrer Stellung als Komplementärin der SICAV oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer société en commandite par actions, ausführen.

Die Gesellschaft kann alle gewerblichen, technischen oder finanziellen Tätigkeiten ausführen, die direkt oder indirekt mit allen oben beschriebenen Bereichen verbunden sind, um die Erfüllung ihres Zweckes zu fördern.

Art. 3. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 4. Der Sitz der Gesellschaft ist in Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Niederlassungen oder Büros können aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführers oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, aufgrund eines Beschlusses des Rates der Geschäftsführung gegründet werden, wobei solche Beschlussfassungen unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter stehen.

Für den Fall, dass ein Geschäftsführer, oder sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung befindet oder befinden, dass außergewöhnliche politische oder militärische Umstände eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die die üblichen Tätigkeiten der Gesellschaft an ihrem Sitz stören oder die Kommunikation zwischen dem Sitz und im Ausland ansässigen Personen erschweren könnten, kann der Sitz vorübergehend solange ins Ausland verlagert werden, bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorherrschen. Solche vorübergehenden Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet einer vorübergehenden Verlagerung ihres Sitzes ins Ausland eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht bleibt.

Abschnitt II. Kapital, Gesellschaftsanteile

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft ist auf zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500,-) festgelegt und in einhundert (100) Gesellschaftsanteile mit einem Wert von einhundertfünfundzwanzig Euro (EUR 125,-) je Anteil aufgeteilt.

Die einhundert (100) Gesellschaftsanteile sind vollständig eingezahlt.

Das Kapital kann aufgrund eines gemäß Artikel 20 dieser Satzung getroffenen Beschlusses des Alleingeschäfters oder der Gesellschafter der Gesellschaft erhöht oder herabgesetzt werden.

Gesellschaftsanteile werden nur als Namensanteile ausgegeben und sind ins Anteilsregister einzutragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen im Namen der Gesellschaft geführt wird. In diesem Anteilsregister wird der Name des Gesellschafter, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort, die Nummer und die Klasse der von ihm gehaltenen Gesellschaftsanteile vermerkt.

Sofern die Gesellschaft einen Alleingeschäfters hat, sind die von dem Alleingeschäfters gehaltenen Gesellschaftsanteile frei übertragbar.

Sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat, können die von jedem Gesellschafter gehaltenen Gesellschaftsanteile gemäß den Bestimmungen von Artikel 189 des Gesetzes von 1915 übertragen werden.

Abschnitt III. Gesellschafterversammlungen

Art. 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Gesellschafter der Gesellschaft gilt als Vertretung sämtlicher Gesellschafter der Gesellschaft. Sie verfügt über größtmögliche Befugnisse, mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verbundene Handlungen anzuordnen, durchzuführen oder zu bewilligen.

Art. 7. Sofern die Gesellschaft einen Alleingeschäfters hat, stehen diesem sämtliche der Gesellschafterversammlung übertragenen Befugnisse zu. Von dem Alleingeschäfters zu fassende Beschlüsse können schriftlich gefasst werden.

Sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat, gelten die Bestimmungen von Artikel 8 für sämtliche von einer Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse.

Jeder Gesellschaftsanteil gewährt eine Stimme.

Ein Gesellschafter kann sich (auf Gesellschafterversammlungen) von einer anderen Person vertreten lassen, die kein Gesellschafter sein muss und ein Geschäftsführer sein kann. Eine zu diesem Zweck gewährte Vollmacht kann schriftlich, per Telegramm, per Fernschreiben, per Fax oder E-Mail erteilt werden.

Art. 8. Sofern kraft Gesetz erforderlich oder, andernfalls, aufgrund einer Entscheidung des Geschäftsführers oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, des Rates der Geschäftsführung, werden die jährlichen Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft gemäß luxemburgischem Recht am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder einem anderen, in der Einladung zur Versammlung genannten Ort abgehalten. Solche jährlichen Gesellschafterversammlungen können im Ausland abgehalten werden, wenn der Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung dies aufgrund des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände für erforderlich hält.

Der Geschäftsführer, oder sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung, kann weitere Gesellschafterversammlungen einberufen, die an den in den jeweiligen Einladungen genannten Orten und zu den darin ebenfalls genannten Zeiten abgehalten werden.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung gelten im Hinblick auf die Fristen für Einladungen zu Gesellschafterversammlungen und deren Beschlussfähigkeit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Satzung sind auf einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung zu fassende Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und sich an der jeweiligen Abstimmung beteiligenden Gesellschafter zu fassen.

Die jährlichen Gesellschafterversammlungen sind von dem Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vom Rat der Geschäftsführung durch Versendung von Einladungen einzuberufen, die die Tagesordnung enthalten und die gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen sind.

Der Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung wird die Tagesordnung erstellen, es sei denn, eine Versammlung findet auf schriftliches Verlangen der Gesellschafter gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen statt; in einem solchen Fall kann der Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Gesellschafter bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung eine weitere Tagesordnung erstellen.

Sofern bei einer Gesellschafterversammlung alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und erklären, dass sie über die Tagesordnung der Versammlung informiert worden sind, kann eine Versammlung ohne vorherige Einladung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

Die Angelegenheiten, die von einer Gesellschafterversammlung behandelt werden, sind auf die in der Tagesordnung genannten Punkte zu beschränken, wobei alle gesetzlich vorgeschriebenen und mit diesen zusammenhängende Punkte zu behandeln sind, es sei denn, alle Gesellschafter einigen sich auf eine andere Tagesordnung. Sofern die Bestellung von Geschäftsführern oder eines Abschlussprüfers auf der Tagesordnung steht, sind die Namen der zur Wahl stehenden Geschäftsführer oder Abschlussprüfer in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abschnitt IV. Verwaltung

Art. 9. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem oder mehreren Geschäftsführern geführt. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, bilden sie einen Rat der Geschäftsführung.

Der bzw. die Geschäftsführer müssen keine Gesellschafter der Gesellschaft sein.

Die Geschäftsführer haften nicht persönlich aufgrund der Ausübung ihrer Funktion für die von ihnen im Namen der Gesellschaft ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen. Sie sind nur bestellte Vertreter der Gesellschaft und als solche ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausübung ihres Mandats verantwortlich.

Der bzw. die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für einen von dieser bestimmten Zeitraum gewählt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernehmen. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann sich ein Geschäftsführer wieder zur Wahl stellen.

Der bzw. die Geschäftsführer können jederzeit von der Gesellschafterversammlung mit oder ohne die Angabe von Gründen ihres Amtes enthoben werden.

Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, sowie für den Fall, dass der Posten eines Geschäftsführers aufgrund des Todes, des Eintritts in den Ruhestand eines Geschäftsführers oder aus anderen Gründen vakant wird, können sich die verbleibenden Geschäftsführer versammeln und mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer wählen, der eine solche Vakanz bis zur nächsten jährlichen Gesellschafterversammlung ausfüllt.

Art. 10. Der Rat der Geschäftsführung ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz sämtlicher Versammlungen der Geschäftsführer der Gesellschaft. Sofern der Vorsitzende bei einer Versammlung abwesend oder nicht handlungsfähig ist, können die Geschäftsführer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Zwecke der jeweiligen Versammlung ernennen.

Der Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung kann einen Sekretär ernennen, der kein Geschäftsführer sein muss und für die Führung des Protokolls von Versammlungen des Rates der Geschäftsführung und von Gesellschafterversammlungen verantwortlich ist.

Der Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung kann jeweils Bevollmächtigte („Officers“) der Gesellschaft ernennen, einschließlich eines Managing Directors, eines General Managers, eines Assistant Managers oder sonstiger Bevollmächtigte, die im Hinblick auf den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft für erforderlich gehalten werden. Bevollmächtigte müssen keine Geschäftsführer, oder Gesellschafter der Gesellschaft sein. Die ernannten Bevollmächtigten haben die ihnen von dem Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vom Rat der Geschäftsführung zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Der Rat der Geschäftsführung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder von zwei Geschäftsführern an dem in der jeweiligen Einladung genannten Ort.

Sämtlichen Geschäftsführern ist mindestens 24 Stunden vor Beginn einer solchen Versammlung eine schriftliche Einladung zusammen mit einer Tagesordnung zu übermitteln, in der sämtliche Geschäftsordnungspunkte aufgeführt sind. Von dieser Frist kann in dringenden Ausnahmefällen abgewichen werden, in denen die näheren Umstände in der Einladung auszuführen sind. Auf eine Einladung kann verzichtet werden, sofern sämtliche Geschäftsführer einer solchen Verfahrensweise schriftlich, per Telegramm, Fax oder E-Mail zustimmen. Für einzelne Versammlungen, deren Zeit und Ort vorab durch Gesellschafterbeschluss festgelegt worden sind, ist keine weitere Einladung erforderlich.

Geschäftsführer können sich bei Versammlungen des Rates der Geschäftsführung vertreten lassen, indem sie einen anderen Geschäftsführer schriftlich, per Telegramm, Fax oder E-Mail zu ihrem Vertreter ernennen.

Geschäftsführer, die an einem Versammlungsort nicht physisch anwesend sind, können an einer Versammlung des Rates der Geschäftsführung per Konferenzschaltung oder auf einem ähnlichen Kommunikationsweg teilnehmen, wobei sich alle Teilnehmer einer solchen Versammlung gegenseitig hören können müssen, und eine Teilnahme an einer solchen Versammlung kommt einer persönlichen Teilnahme gleich.

Eine Versammlung der Geschäftsführer der Gesellschaft kann nur wirksam beraten und handeln, wenn mindestens zwei Geschäftsführer bei einer Versammlung des Rates der Geschäftsführung anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsführer zu fassen. Im Falle eines Patts hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnete Beschlüsse sind genauso gültig und wirksam wie bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung gefasste Beschlüsse. Solche Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Ausfertigungen eines Beschlusses gezeichnet sein und können per Brief, Telegramm, Fax oder E-Mail erfolgen.

Das Protokoll von Versammlungen der Geschäftsführer der Gesellschaft ist von dem Vorsitzenden oder, sofern dieser abwesend ist, von dem stellvertretenden, nur für die jeweilige Versammlung ernannten Vorsitzenden oder von zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen.

Kopien von oder Auszüge aus solchen Protokollen, die gegebenenfalls in Gerichtsverfahren oder bei anderen Gelegenheiten vorgelegt werden, sind von dem Vorsitzenden oder von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit dem Sekretär oder dem stellvertretenden Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 11. Der Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung ist befugt, die Richtung und Art der Geschäftsführung und der Geschäfte der Gesellschaft festzulegen.

Der Geschäftsführer bzw. der Rat der Geschäftsführung ist mit den größtmöglichen Befugnissen ausgestattet, um sämtliche im Interesse der Gesellschaft stehenden Verwaltungshandlungen und -verfügungen vorzunehmen. Sämtliche Befugnisse, die nicht kraft Gesetzes oder gemäß dieser Satzung ausdrücklich der jährlichen Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, werden vom Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vom Rat der Geschäftsführung ausgeübt.

Art. 12. Die Gesellschaft wird durch die alleinige Unterschrift eines einzelnen Geschäftsführers verpflichtet oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Geschäftsführern der Gesellschaft, oder durch die gemeinsame Unterschrift einer Person oder mehrerer Personen, auf die ein solches Zeichnungsrecht durch den Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch den Rat der Geschäftsführung übertragen worden ist, zusammen mit mindestens einem Geschäftsführer.

Art. 13. Der Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung kann seine Befugnisse zur Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich des Rechts, für die Gesellschaft zu zeichnen, sowie seine Befugnisse, Handlungen zur Förderung der Unternehmenspolitik und des Gesellschaftszwecks vorzunehmen, an Bevollmächtigte der Gesellschaft oder andere Personen übertragen, die wiederum berechtigt sind, Untervollmachten zu erteilen, sofern sie von dem Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vom Rat der Geschäftsführung hierzu ermächtigt worden sind.

Art. 14. Verträge oder andere Transaktionen der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen bleiben unberührt und werden nicht unwirksam, wenn einer oder mehrere der Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Gesellschaft aufgrund persönlicher Beziehungen ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft oder diesem anderen Unternehmen hat oder haben oder dort Geschäftsführer oder Bevollmächtigter oder Mitarbeiter ist oder sind.

Falls ein Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Gesellschaft möglicherweise aus anderen Gründen als aufgrund des Umstands, dass er Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Mitarbeiter oder Inhaber von Wertpapieren oder sonstigen Beteiligungen des anderen Unternehmens ist, ein persönliches Interesse an einem Vertrag oder einer Transaktion der Gesellschaft hat, wird der Geschäftsführer oder Bevollmächtigte, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, den Rat der Geschäftsführung von diesem persönlichen Interesse in Kenntnis setzen und von einer Beteiligung an Beschlussfassungen hinsichtlich eines solchen Vertrags oder einer solchen Transaktion absehen. Die jeweils nächste Gesellschafterversammlung ist von einem solchen Vertrag oder einer solchen Transaktion und dem persönlichen Interesse des betreffenden Geschäftsführers oder Bevollmächtigten zu unterrichten.

Art. 15. Die Gesellschaft kann einen Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, seine Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter für angemessene Kosten schadlos halten, die diesem oder diesen in Zusammenhang mit einem Anspruch, einer Klage oder einem Verfahren entstanden sind, die möglicherweise auf der jetzigen oder früheren Tätigkeit des Betroffenen als Geschäftsführer oder Bevollmächtigter für die Gesellschaft oder für eine andere Gesellschaft beruhen, sofern dies verlangt wird, deren Anteilinhaber oder Gläubiger die Gesellschaft ist, wenn der Betroffene insoweit keinen anderen Schadloshaltungsanspruch hat; dies gilt nicht, wenn der Geschäftsführer oder Bevollmächtigte wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz rechtskräftig verurteilt wird; wird ein Vergleich geschlossen, erfolgt die Schadloshaltung nur bezüglich solcher vom Vergleich erfassten Punkte, bezüglich derer – laut Auskunft eines Rechtsberaters gegenüber der Gesellschaft – keine Pflichtverletzung der schadlos zu haltenden Person vorliegt. Das vorstehende Recht auf Schadloshaltung schließt andere, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten möglicherweise zustehende Rechte nicht aus.

Abschnitt V. Buchhaltung, Ausschüttung von Dividenden

Art. 16. Die Geschäfte der Gesellschaft, ihre finanzielle Situation sowie ihre Bücher werden von einem (oder mehreren) Abschlussprüfer(n) überwacht, bei denen es sich um réviseur(s) d'entreprises agréé(s) handelt. Der Abschlussprüfer (oder

die Abschlussprüfer) wird von den Gesellschaftern bei der jährlichen Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum bestimmt, der am Tage der nächsten jährlichen Gesellschafterversammlung endet, die über die Bestellung des Nachfolgers oder der Nachfolger entschieden wird.

Art. 17. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 18. Von dem Jahresüberschuss der Gesellschaft werden fünf Prozent (5 %) in die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven eingestellt. Diese Zuführung von Geldern endet, sobald und solange die Reserven bei zehn Prozent (10 %) des Kapitals der Gesellschaft gemäß Artikel 5 dieser Satzung oder dem gegebenenfalls gemäß Artikel 5 dieser Satzung herauf- oder herabgesetzten Betrag liegen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich über die Verwendung des Jahresüberschusses; sie kann ggf. Dividenden festsetzen oder den Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, den Rat der Geschäftsführung anweisen, dies zu tun.

Der Geschäftsführer, oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, der Rat der Geschäftsführung kann im gesetzlich vorgesehenen Rahmen einstimmig die Ausschüttung von Interimsdividenden beschließen.

Abschnitt VII. Auflösung, Liquidation

Art. 19. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren. Bei den Liquidatoren kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden, die über die Auflösung entscheidet und die Befugnisse und die Vergütung der Liquidatoren bestimmt.

Abschnitt VIII. Änderungen

Art. 20. Diese Satzung kann im Rahmen einer Gesellschafterversammlung geändert werden, wenn diese beschlussfähig ist und die nach luxemburgischem Recht erforderlichen Mehrheiten erreicht werden.

Art. 21. Alle Fragen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, sind gemäß dem Gesetz von 1915 und dem Gesetz von 2007 zu lösen.

Übergangsbestimmungen

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2012.

Zeichnung und Zahlung

Das Kapital der Gesellschaft wird folgendermaßen gezeichnet:

die Institut für Kapitalanlagen und Versicherungslösungen GmbH, Lüder-von-Bentheim-Straße 27, D-28209 Bremen, Deutschland, zeichnet einhundert (100) Gesellschaftsanteile gegen Zahlung von zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500.-).

Der Nachweis über diese Bareinzahlung wurde gegenüber dem unterzeichneten Notar erbracht.

Kosten

Die von der Gesellschaft infolge der Gründung der Gesellschaft zu tragenden Kosten belaufen sich auf neunhundert Euro.

Gesellschafterversammlung

Als Inhaberin des gesamten gezeichneten Kapitals der Gesellschaft fasst die oben genannte Person in Ausübung der der Gesellschafterversammlung übertragenen Befugnisse die folgenden Beschlüsse:

(i) Die folgenden Personen werden für die Dauer eines Zeitraums bis zum Ende der jährlichen Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 berät, als Geschäftsführer bestellt:

- Herr Horst Baumann, mit beruflicher Anschrift in 9, place de Clairefontaine, L-1341 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (Vorsitzender);

- Herr Constantin von Wasserschleben, mit beruflicher Anschrift in Medienbunker, Feldstrasse 66, D-20567 Hamburg, Deutschland;

- Dr. Detlef Mertens, mit beruflicher Anschrift in 2, place Dargent, L-1413 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

(ii) Als unabhängiger Abschlussprüfer wird für die Dauer eines Zeitraums bis zum Ende der jährlichen Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 berät, „Ernst & Young S.A.“, Luxemburg (R.C.S. Luxemburg, Sektion B Nummer 47 771) mit Sitz in 7 rue Gabriel Lippmann, Parc d'Activité Syrdall 2, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, bestellt;

(iii) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 2, place Dargent, L-1413 Luxemburg.

Beurkundet, aufgenommen in Beles (Großherzogtum Luxemburg), in der Amtsstube des unterzeichneten Notars, am Datum wie eingangs erwähnt.

Nach Verlesung von allem Vorstehenden an den Vollmachtnehmer der erschienenen Partei, dem Notar nach Namen, gebräuchlichem Vornamen, Stand und Wohnort bekannt ist, hat derselbe Vollmachtnehmer mit Uns Notar die gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: B. D. KLAPP, J.J. WAGNER.

Einregistriert zu Esch/Alzette A.C., am 23. September 2011. Relation: EAC/2011/12608. Erhalten fünfundsiebzig Euro (75,- EUR).

Der Einnehmer (gezeichnet): SANTIONI.

Référence de publication: 2011140880/285.

(110162940) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 octobre 2011.

Cybele International S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2636 Luxembourg, 12, rue Léon Thyès.

R.C.S. Luxembourg B 93.534.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011128198/9.

(110147991) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

ECP Thunnus FII S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 130.953.

Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

ECP THUNNUS FII S.à r.l.

Signatures

Référence de publication: 2011128213/12.

(110147885) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

ECP Thunnus FII S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 130.953.

Les comptes annuels au 31 décembre 2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

ECP THUNNUS FII S.à r.l.

Signatures

Référence de publication: 2011128214/12.

(110147886) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Effelle SA, Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 11A, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 148.617.

Les comptes annuels au 30 juin 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

EFFELLE S.A.

Société Anonyme

Référence de publication: 2011128216/11.

(110147870) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Forest Management Company, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1122 Luxembourg, 2, rue d'Alsace.

R.C.S. Luxembourg B 141.081.

Les comptes annuels sociaux de Forest Management Company S.à r.l., arrêtés au 31 décembre 2009 et dûment approuvés par l'associé unique en date du 13 avril 2011, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Pour Forest Management Company S.à r.l.

Référence de publication: 2011128225/13.

(110148138) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Faros S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-5692 Elvange, 3, rue de Wintrange.

R.C.S. Luxembourg B 75.645.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Schmidt Romain / Schmidt Christian / Schmidt Jerome.

Référence de publication: 2011128226/10.

(110147847) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Fiduciaire MTC-Gestions S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-5514 Remich, 5, rue des Cerisiers.

R.C.S. Luxembourg B 53.681.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

THIEL-CAMARDA Myriam

La Gérante

Référence de publication: 2011128228/11.

(110148129) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

IKAV Renewable S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1341 Luxembourg, 9, place de Clairefontaine.

R.C.S. Luxembourg B 163.931.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendelf,

am einundzwanzigsten September.

Vor Uns Notar Jean-Joseph Wagner, mit Amtssitz in Sassenheim, Großherzogtum Luxemburg,

ist erschienen:

„IKAV General Partner S.à r.l.“, mit Sitz in 2, place Dargent, L-1413 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, handelnd als Komplementärin der IKAV SICAV-FIS SCA, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – spezialisierter Investmentfonds (société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé) gegründet unter luxemburgischem Recht als Kommanditgesellschaft auf Aktien (société en commandite par actions), die Eintragung beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister steht noch aus, mit Sitz in 2, place Dargent, L-1413 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg,

vertreten durch Herrn Brendan D. KLAPP, Angestellter, beruflich ansässig in Beles, Großherzogtum Luxemburg, aufgrund einer privatrechtlichen Vollmacht, ausgestellt in Luxemburg, am 21. September 2011.

Die Vollmacht, nach ne varietur Unterzeichnung durch den Bevollmächtigten der erschienenen Partei und den unterzeichnenden Notar, bleibt dieser Urkunde als Anlage beigefügt, um mit ihr registriert zu werden.

Die Erschienene, handelnd wie erwähnt, ersucht den Notar, die Satzung (die "Satzung") einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht (société à responsabilité limitée), welche hiermit gegründet wird, wie folgt zu beurkunden:

Kapitel I. - Name - Dauer - Gegenstand - Sitz

Art. 1. Name und Dauer. Die Gesellschaft ist als „société à responsabilité limitée“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) auf der Grundlage des Luxemburger Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 einschließlich Änderungsgesetzen (das „Gesetz von 1915“) errichtet.

Sie führt den Namen „IKAV Renewable S.à r.l.“.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 2. Gegenstand. Zweck der Gesellschaft ist, entweder direkt oder indirekt, der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und Beteiligungen an luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen, gleich in welcher Form, sowie die Verwaltung, die Entwicklung und das Management dieser Beteiligungen.

Die Gesellschaft kann zudem, gleich in welcher Form, direkt oder indirekt die Anlage in, den Erwerb von, das Halten und die Veräußerung von jeglichen Vermögensgegenständen vornehmen.

Die Gesellschaft kann ebenfalls jegliche Unterstützung, ob mittels Krediten, Garantien oder anderweitiger Mittel an ihre Tochtergesellschaften oder Gesellschaften, an denen sie eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder an jegliche Gesellschaft die direkter oder indirekter Teilhaber der Gesellschaft ist oder an jegliche Gesellschaft die der gleichen Unternehmensgruppe wie die Gesellschaft angehört (nachfolgend die "Angehörigen Gesellschaften") gewähren, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sich nicht an einem Geschäft beteiligt, welches dazu führen würde, dass die Gesellschaft an einer Tätigkeit beteiligt ist, welche als regulierte Tätigkeit des Finanzsektors angesehen würde.

Die Gesellschaft kann insbesondere folgende Tätigkeiten vornehmen, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sich nicht an einem Geschäft beteiligt, welches dazu führen würde, dass die Gesellschaft an einer Tätigkeit beteiligt ist, welche als regulierte Tätigkeit des Finanzsektors angesehen würde:

- Kredite in jeglicher Form aufnehmen oder sonstige Kreditfazilitäten nutzen oder Gelder aufbringen, insbesondere die (auf privater Basis stattfindende) Ausgabe von Anleihen, Schuldscheinforderungen und Darlehen oder sonstigen konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Forderungs- oder Kapitalinstrumenten, sowie der Einsatz von Derivaten oder Sonstigem;
- Geld vorstrecken, verleihen oder hinterlegen, Kredite gewähren, Anteile oder Aktien zeichnen, jede Form von Schuldverschreibungen erwerben, die von einem luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen ausgegeben werden, und zwar zu den Bedingungen, die als angemessen erachtet werden, mit Stellung von Sicherheiten oder ohne; und
- Garantien übernehmen, Bürgschaften oder sonstige Formen von Sicherheiten stellen, sei es durch persönliche Sicherheiten, Pfandrechte oder teilweise oder vollständige Belastung des Unternehmens, oder der (bestehenden oder zukünftigen) Vermögenswerte, wobei diese Sicherheiten einzeln oder in Verbindung angewendet werden können, um jeder Form von Verpflichtungen der Gesellschaft oder der Angehörigen Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts nachzukommen.

Die Gesellschaft kann alle rechtlichen, geschäftlichen, technischen und finanziellen Investitionen sowie generell alle Tätigkeiten vornehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig sind und Maßnahmen ergreifen, welche direkt oder indirekt der Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes dienen.

Art. 3. Gesellschaftssitz. Sitz der Gesellschaft Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Geschäftsführers, oder im Falle von mehreren Geschäftsführern des Rates der Geschäftsführung, kann der Sitz der Gesellschaft gemäß dem jeweils anwendbaren Recht innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden. Des Weiteren können Niederlassungen und Vertretungen sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland durch Beschluss des Rates der Geschäftsführung gegründet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderweitigen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Gesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Sitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Geschäftsführer, oder im Falle von mehreren Geschäftsführern der Rat der Geschäftsführung, durch einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Fall wird jedoch die Gesellschaft die luxemburgische Nationalität beibehalten.

Kapitel II. - Gesellschaftskapital

Art. 4. Gesellschaftskapital. Das Gesellschaftskapital beläuft sich auf zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500,-) und ist in einhundertfünfundzwanzig (125) Gesellschaftsanteile mit einem Nennwert von einhundert Euro (EUR 100,-) je Gesellschaftsanteil eingeteilt.

Art. 5. Gesellschaftsanteile. Jeder Anteil berechtigt zu einem Bruchteil des Gesellschaftsvermögen und der Profite im direkten Verhältnis zu der bestehenden Anteilzahl der Gesellschaft.

Gegenüber der Gesellschaft sind einzelne Anteile unteilbar, da die Gesellschaft nur einen Inhaber pro Anteil zulässt. Gemeinsame Co-Inhaber müssen eine einzige Person als ihren Vertreter gegenüber der Gesellschaft ernennen.

Die Gesellschaft wird durch das Ableben, die Einstellung der bürgerlichen Rechte, die Zahlungsunfähigkeit sowie den Konkurs des alleinigen Gesellschafters oder eines der Gesellschafter nicht aufgelöst.

Art. 6. Übertragung von Gesellschaftsanteilen. Im Falle eines alleinigen Gesellschafters sind die Anteile der Gesellschaft frei übertragbar.

Im Falle einer Mehrzahl von Gesellschaftern kann die Übertragung der Anteile an Drittpersonen „inter vivos“ nur nach Ermächtigung durch die Gesellschafterversammlung, gemäß Artikel 189 des Gesetzes von 1915, stattfinden. Eine solche Ermächtigung wird im Falle der Übertragung von Anteilen unter Gesellschaftern nicht benötigt.

Die Übertragung der Anteile an Drittpersonen „mortis causa“ muss von drei Vierteln der überlebenden Gesellschafter angenommen werden.

Art. 7. Rückkauf von Anteilen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Anteile an ihrem eigenen Gesellschaftskapital, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1915, zu kaufen.

Kapitel III. - Geschäftsführung - Sitzungen des Rates der Geschäftsführung - Vertretung

Art. 8. Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Der oder die Geschäftsführer müssen keine Gesellschafter sein. Der oder die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung ernannt. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit und „ad nutum“ (ohne einen Grund zu nennen) den oder die Geschäftsführer abrufen und ersetzen.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Vergütung sowie die Bedingungen der Ernennung eines jeden Geschäftsführers.

Art. 9. Sitzungen des Rates der Geschäftsführung. Falls es mehrere Geschäftsführer gibt, bilden diese den Rat der Geschäftsführung.

Sitzungen des Rates der Geschäftsführung können durch jeden einzelnen Geschäftsführer einberufen werden.

Die Geschäftsführer werden einzeln zu jeder Sitzung des Rates der Geschäftsführung einberufen. Mit Ausnahme von Dringlichkeitsfällen, welche im Einberufungsschreiben angegeben werden müssen, werden die Geschäftsführer acht Tage vor der Sitzung schriftlich einberufen.

Die Sitzung kann ohne vorherige Benachrichtigung ordnungsgemäß gehalten werden, falls sämtliche Geschäftsführer anwesend oder vertreten sind und sie erklären, auf die Einberufungsformalitäten zu verzichten.

Die Sitzung erfolgt an dem Ort, dem Tag und der Uhrzeit, welche im Einberufungsschreiben festgelegt sind. Sitzungen des Rates der Geschäftsführung finden grundsätzlich im Großherzogtum Luxemburg statt.

Auf die Einberufung kann durch die Zustimmung jedes Geschäftsführers verzichtet werden. Diese Zustimmung kann schriftlich oder per Fax oder durch jedes andere angemessene Kommunikationsmittel erfolgen. Für Sitzungen, für die sowohl der Sitzungstermin als auch der Sitzungsort in einem früheren Beschluss des Rates der Geschäftsführung festgelegt wurden, bedarf es keiner gesonderten Einberufung.

Jeder Geschäftsführer kann sich in jeder Sitzung des Rates der Geschäftsführung durch einen anderen Geschäftsführer vertreten lassen, indem er ihn per Schreiben, Fax oder jedem anderen angemessenen Mittel zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

Ein Geschäftsführer kann mehrere andere Geschäftsführer vertreten, vorausgesetzt, dass mindestens zwei Geschäftsführer an der Sitzung teilnehmen.

Jeder und alle Geschäftsführer kann oder können an einer Sitzung via Telefon oder Videokonferenzschaltung oder einer ähnlichen Kommunikationstechnik, welche die gegenseitige Verständigung aller teilnehmenden Personen gewährt, teilnehmen. In diesem Fall gilt das entsprechend teilnehmende Mitglied des Rates der Geschäftsführung als persönlich anwesend.

Die Beratungen und Entscheidungen des Rates der Geschäftsführung sind nur rechtskräftig wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder vorhanden oder vertreten sind.

Entscheidungen des Rates der Geschäftsführung werden durch die Stimmenmehrheit der Mitglieder getroffen.

Im Dringlichkeitsfall sind Umlaufbeschlüsse, welche von allen Mitgliedern des Rates der Geschäftsführung unterzeichnet werden, gültig und verbindlich, als wären sie bei Gelegenheit einer einberufenen Sitzung gefasst worden. Die Unterschriften können auf einem einzigen Dokument erscheinen, aber auch auf mehreren Kopien eines identischen Beschlusses und diese Unterschriften können per Brief, Fax oder Telex erfolgen.

Art. 10. Vertretung. Hat die Gesellschaft einen alleinigen Geschäftsführer, so wird sie durch die alleinige Unterschrift dieses Geschäftsführers verpflichtet, hat sie mehrere Geschäftsführer dann durch die gemeinsame Unterschrift von zwei beliebigen Mitgliedern des Rates der Geschäftsführung.

Gegenüber Dritten hat der Geschäftsführer, beziehungsweise haben die Geschäftsführer, die Befugnis, jegliche Handlungen unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, und jegliche Handlungen und Geschäfte

auszuführen und zu genehmigen, die dem Gegenstand der Gesellschaft entsprechen, solange die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz von 1915 oder durch die Satzung der Gesellschaft für die Gesellschafterversammlung bestimmt sind, fallen in die Kompetenz des Rates der Geschäftsführung.

Der Geschäftsführer, oder im Falle von mehreren Geschäftsführer der Rat der Geschäftsführung, kann einen oder mehrere „ad hoc“ Bevollmächtigte mit verschiedenen Befugnissen für spezifische Aufgaben beauftragen.

Der Geschäftsführer, oder im Falle von mehreren Geschäftsführer der Rat der Geschäftsführung, wird die Verantwortlichkeiten und Vergütung (falls vorhanden), die Tätigkeitsdauer sowie alle weiteren erheblichen Bedingungen des Mandats des Bevollmächtigten bestimmen.

Art. 11. Haftung der Geschäftsführer. Der oder gegebenenfalls die Geschäftsführer haften nicht persönlich auf Grund ihrer Funktion für Verbindlichkeiten, welche sie ordnungsgemäß im Namen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes von 1915 eingehen, solange diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten begründet wurden.

Kapitel IV. - Gesellschafterversammlungen

Art. 12. Gesellschafterversammlungen. Solange das Gesellschaftskapital von einem alleinigen Gesellschafter gehalten wird, vereinigt dieser Gesellschafter alle Befugnisse der Gesellschafterversammlung auf sich.

Im Falle einer Mehrzahl von Gesellschaftern, hat jeder Gesellschafter das Recht, sich an gemeinsamen Entscheidungen zu beteiligen, unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung. Jeder Gesellschafter hat so viele Stimmen wie er Anteile hält.

Ein Gesellschafter darf bei Generalversammlungen der Gesellschafter durch einen Stellvertreter, der nicht selbst Gesellschafter zu sein braucht, teilnehmen, welchen er schriftlich oder per Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail ernannt hat (wenn der Gesellschafter eine juristische Person ist handelt er auf Generalversammlungen der Gesellschafter durch seine/n gesetzlichen Vertreter).

Sofern das Gesetz von 1915 oder die Regelungen dieser Satzung nichts Gegenteiliges vorsehen, werden die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung durch die Stimmen der Gesellschafter, welche mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals halten, getroffen.

Abänderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft können jedoch nur durch eine Mehrheit der Anzahl der Gesellschafter, welche mindestens drei Viertel des Gesellschaftskapitals halten, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1915, beschlossen werden.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können, solange die Anzahl der Gesellschafter fünfundzwanzig (25) nicht übersteigt, anstatt bei Gelegenheit einer einberufenen Gesellschafterversammlung, schriftlich per Umlaufbeschluss von allen Gesellschaftern gefasst werden. In einem solchen Fall werden den Gesellschaftern explizite Entwürfe der Beschlüsse zugesandt, welche dann von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden. Schriftliche Beschlüsse, deren Unterschriften auf einer oder mehreren Kopien eines identischen Beschlusses erscheinen, sind ebenso verbindlich wie Beschlüsse, welche bei Gelegenheit einer einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst worden sind.

Kapitel V. - Geschäftsjahr - Bilanz - Gewinnverteilung -

Art. 13. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

Art. 14. Finanzberichte. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vom Rat der Geschäftsführung in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht aufgestellt.

Art. 15. Einsicht der Gesellschafter. Am Gesellschaftssitz kann jeder der Gesellschafter Einsicht in die Bilanz und in die Gewinn- und Verlustrechnung nehmen.

Art. 16. Gewinnverteilung - Rücklagen. Aus dem Nettogewinn der Gesellschaft sind fünf Prozent (5%) für die Bildung einer gesetzlichen Rücklage zurückzustellen bis diese Rücklage zehn Prozent (10%) des gezeichneten Gesellschaftskapitals erreicht. Dieses Erfordernis lebt jedoch wieder auf bis zur vollständigen Wiederherstellung der Reserve, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, aus welchen Gründen auch immer, die Reserve angegriffen wurde.

Vorausgesetzt, dass Kapital auf Ebene der Gesellschaft zur Ausschüttung vorhanden ist und soweit gesetzlich und durch diese Satzung erlaubt, soll der Rat der Geschäftsführung die Ausschüttung von verfügbarem ausschüttbarem Kapital vorschlagen.

Die Entscheidung über Ausschüttungen und die Festsetzung der Höhe dieser Ausschüttungen wird von den Gesellschaftern/dem Gesellschafter in Übereinstimmung mit den Regelungen des Artikels 12, Paragraph 2 vorgenommen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Vorschüsse auf Dividenden vor Ende des Geschäftsjahres unter den nachfolgenden Bedingungen durch Beschluss des Rates der Geschäftsführung ausgeschüttet werden:

- der Rat der Geschäftsführung stellt einen Zwischenabschluss auf;
- dieser Zwischenabschluss weist einen ausreichenden ausschüttbaren Betrag nach den gesetzlichen Bestimmungen auf, vorausgesetzt insbesondere, dass der Betrag, welcher ausgeschüttet werden soll (i) nicht den Betrag des seit dem

Ende des letzten Geschäftsjahres realisierten Gewinns, erhöht um den Gewinnvortrag und die ausschüttbaren Reserven, aber reduziert um den Verlustvortrag und um Beträge die in die gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage der Gesellschaft einzustellen sind, übersteigt und (ii) dass alle derart ausgeschütteten Beträge, die nicht dem tatsächlich erzielten Gewinn der Gesellschaft entsprechen, von dem Gesellschafter/den Gesellschaftern zurückzuzahlen sind.

Kapitel VI. - Auflösung - Abwicklung

Art. 17. Auflösung. Die Gesellschaft kann jeder Zeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher gemäß den Bedingungen für Satzungsänderung gefasst wird, aufgelöst werden.

Art. 18. Abwicklung. Nach Auflösung der Gesellschaft wird die Abwicklung durch einen oder mehrere Liquidatoren, ob Gesellschafter oder nicht, durchgeführt. Diese werden durch die Gesellschafter, welche gleichzeitig ihre Befugnisse und Vergütungen festlegen, ernannt.

Kapitel VII. - Anwendbares Recht

Art. 19. Anwendbares Recht. Für alle Punkte, die nicht durch die gegenwärtige Satzung geregelt werden, findet das Gesetz von 1915 Anwendung.

Zeichnung und Einzahlung

Die einhundert fünfundzwanzig (125) Gesellschaftsanteile wurden alle durch die Erschienene gezeichnet und voll in bar eingezahlt, so dass der Betrag von zwölftausend fünfhundert Euro (EUR 12.500,-) ab diesem Zeitpunkt der Gesellschaft zur Verfügung steht, so wie es dem unterzeichnenden Notar nachgewiesen wurde.

Übergangsbestimmungen

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2012.

Kosten

Die Kosten, die der Gesellschaft aus Anlass ihrer Gründung entstehen, werden auf einen Betrag von ungefähr neunhundert Euro geschätzt.

Beschlüsse der Ersten Generalversammlung

Unmittelbar nach Gründung hat die Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Zahl der Geschäftsführer wird auf 3 (drei) festgelegt.
- b) Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden auf unbestimmte Zeit ernannt:
 - (i) Herr Constantin von Wasserschleben, mit Geschäftsadresse in Feldstrasse 66, Medienbunker, D-20567 Hamburg;
 - (ii) Herr Horst Baumann, mit Geschäftsadresse in 9, place de Clairefontaine, L-1341 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg;
 - (iii) Dr. Detlef Mertens, mit beruflicher Anschrift in 2, place Dargent, L-1413 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
- c) Sitz der Gesellschaft wird in 9, place de Clairefontaine, L-1341 Luxemburg, sein.

Beurkundet, aufgenommen in Beles (Großherzogtum Luxemburg), in der Amtsstube des unterzeichneten Notars, am Datum wie eingangs erwähnt.

Nach Verlesung von allem Vorstehenden an den Vollmachtnehmer der erschienenen Partei, dem Notar nach Namen, gebräuchlichem Vornamen, Stand und Wohnort bekannt ist, hat derselbe Vollmachtnehmer mit Uns Notar die gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: B. D. KLAPP, J.J. WAGNER.

Einregistriert zu Esch/Alzette A.C., am 23. September 2011. Relation: EAC/2011/12611. Erhalten fünfundsiebzig Euro (75,-EUR).

Der Einnehmer (gezeichnet): SANTIONI.

Référence de publication: 2011140881/228.

(110163234) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 octobre 2011.

Finsweet S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 19-21, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 65.643.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Société Européenne de Banque
Société Anonyme
Banque domiciliataire
Signatures

Référence de publication: 2011128230/13.

(110147722) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Finsweet S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 19-21, boulevard du Prince Henri.
R.C.S. Luxembourg B 65.643.

Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Société Européenne de Banque
Société Anonyme
Banque domiciliataire
Signatures

Référence de publication: 2011128231/13.

(110147723) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Frastema S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2227 Luxembourg, 12, avenue de la Porte-Neuve.
R.C.S. Luxembourg B 117.830.

Le bilan au 31 décembre 2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 26 août 2011.

POUR LE CONSEIL D'ADMINISTRATION
Signature

Référence de publication: 2011128234/12.

(110148139) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Galion SA, Société Anonyme.

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2, avenue Charles de Gaulle.
R.C.S. Luxembourg B 147.100.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Référence de publication: 2011128241/10.

(110147778) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Karma S.A., Société Anonyme (en liquidation).

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.
R.C.S. Luxembourg B 73.101.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

KARMA S.A. (en liquidation)
MERLIS S.à r.l.
Signatures
Liquidateur

Référence de publication: 2011128269/13.

(110147666) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Galiver S.A., Société Anonyme Soparfi.

Siège social: L-8070 Bertrange, 10B, rue des Mérovingiens.
R.C.S. Luxembourg B 80.141.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011128242/9.

(110147892) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Gilaspi Investments S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.
R.C.S. Luxembourg B 104.585.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

GILASPI INVESTMENTS S.A.

Signatures

Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2011128247/12.

(110148048) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Horizon 5 S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 2-4, avenue Marie-Thérèse.
R.C.S. Luxembourg B 104.160.

Le bilan au 31 décembre 2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 14.09.11.

Référence de publication: 2011128249/10.

(110147787) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Helena 2, Société Anonyme.

Siège social: L-1528 Luxembourg, 16A, boulevard de la Foire.
R.C.S. Luxembourg B 111.054.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010, ainsi que les informations et documents annexes ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg.

Signature.

Référence de publication: 2011128251/11.

(110148132) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

IKAV SICAV-FIS SCA, Société en Commandite par Actions sous la forme d'une SICAV - Fonds d'Investissement Spécialisé.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 2, place Dargent.
R.C.S. Luxembourg B 163.930.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendelf,

am einundzwanzigsten September.

Vor Uns Notar Maître Jean-Joseph Wagner, mit Amtssitz in Sassenheim, Großherzogtum Luxemburg.

sind erschienen:

- 1) „IKAV General Partner S.à r.l.“, mit Gesellschaftssitz in 2, place Dargent, L-1413 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, noch nicht eingetragen beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister, vertreten durch Herrn Brendan D. KLAPP, Angestellter, beruflich ansässig in Beles, Großherzogtum Luxemburg,

aufgrund einer privatrechtlichen Vollmacht, ausgestellt in Luxemburg, am 21. September 2011, sowie

2) „Institut für Kapitalanlagen und Versicherungslösungen GmbH“, mit Gesellschaftssitz in Lüder-von-Bentheim-Straße 27, D-28209 Bremen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister Bremen unter der Nummer HRB 26876 HB, vertreten durch Herrn Brendan D. KLAPP, vorgenannt,

aufgrund einer privatrechtlichen Vollmacht, ausgestellt in Bremen (Deutschland), am 19. September 2011.

Die erteilten Vollmachten, ordnungsgemäß durch den Vollmachtnehmer der Erschienenen und den Notar unterzeichnet, bleiben diesem Dokument beigelegt um mit demselben einregistriert zu werden.

Die Erschienenen haben den Notar gebeten, die folgende Satzung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (société en commandite par actions), die sie hiermit gründen, wie folgt zu beurkunden:

Präambel - Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe die ihnen nachstehend jeweils zugewiesene Bedeutung:

Anlageausschuss	Ausschuss je Teilfonds, soweit im Anhang I des Private Placement Memorandums für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen, zur Beratung der Komplementärin, der sich aus Vertretern von Anteilhabern des Teilfonds sowie gegebenenfalls anderen durch die Komplementärin bestimmte Personen zusammensetzt. Jedes Ausschussmitglied wird formell von der Komplementärin bestellt.
Anlageberater	Der im Private Placement Memorandum genannte Anlageberater des Fonds/der Teilfonds.
Anlageberatervertrag	Die zwischen der Komplementärin und dem Anlageberater zu schließende Vereinbarung, durch welche der Anlageberater mit Beratungsaufgaben in Bezug auf die Umsetzung der Anlagepolitik etwaiger Teilfonds betraut wird.
Anteilhaber	Ein institutioneller Investor, der Anteile erworben hat. Jeder Anteilhaber gilt zugleich auch als institutioneller Investor im Sinne dieser Satzung.
Anteilhaberversammlung	Eine ordentliche oder außerordentliche Anteilhaberversammlung des Fonds und/oder des jeweiligen Teilfonds.
Ausgeschlossene Person	Ist eine natürliche Person, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder sonstige juristische Person, deren Anlage in Anteile nach Einschätzung der Komplementärin für die Anteilhaber oder den Fonds von Nachteil sein könnte, die Verletzung einer (in Luxemburg oder andernorts geltenden) Rechtsvorschrift zur Folge haben könnte oder für den Fonds, die Holdinggesellschaften oder die Betreibergesellschaften einen steuerlichen oder sonstig aufsichtsrechtlichen Nachteil (einschließlich der Einstufung des Vermögens eines Teilfonds als "Planvermögen" im Sinne der Vorschriften des US-Arbeitsministeriums (Department of Labor) gemäß dem Arbeitnehmerrentengesetz (Employee Retirement Income Security Act) von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung) sowie Strafen oder Bußgelder verursachen könnte, die andernfalls nicht entstanden wären. Der Begriff Ausgeschlossene Person schließt alle Investoren, die weder die Voraussetzungen einer Qualifikation als Sachkundigen Investor im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) des Gesetzes von 2007 erfüllen noch institutionelle Investoren sind, sowie natürliche Personen und US-Personen ein.
Bankarbeitstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Betreibergesellschaft	Gesellschaften, deren Zweck im Halten des jeweiligen Solarparks besteht. Errichtung, Wartung und Bewirtschaftung können auf Solarparkanbieter oder andere Servicegesellschaften ausgelagert werden. An diesen Gesellschaften hält ein Teilfonds über Holdinggesellschaften das gesamte Kapital oder zumindest die absolute Mehrheit (mehr als fünfzig Prozent (50%)) des Kapitals. Darüber hinaus übt der Teilfonds auf die Geschäftsführung maßgeblichen Einfluss aus. Die Betreibergesellschaften können gegebenenfalls auch Luxemburger oder ausländische Investmentgesellschaften oder -fonds sein.
Bewertungstag	Der letzte Bankarbeitstag eines jeden Quartals, soweit in Anhang I des Private Placement Memorandums für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, sowie jeder andere Bankarbeitstag, den die Komplementärin nach eigenem Ermessen zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bestimmen kann.
Depotbank	Die im Private Placement Memorandum genannte Depotbank. Sie erfüllt die ihr durch das Gesetz vom 13. Februar 2007 vorgegebenen Aufgaben.
Einzahlungsaufforderung	Eine an den entsprechenden Investor durch die Komplementärin mindestens fünf (5) Geschäftstage vor dem entsprechenden Kapitalabruf gesendete Mitteilung, in

	der unter anderem der gegen die Ausgabe der entsprechenden Anzahl vollständig eingezahlter Anteile zu zahlende Betrag sowie das Konto des Teilfonds, auf das dieser Betrag einzuzahlen ist, angegeben ist.
Erstemissionsphase	Der für jeden Teilfonds von der Komplementärin festgelegte und im Anhang I des Private Placement Memorandums für jeden Teilfonds angegebene Zeitraum, während dessen der Fonds Fondsanteile zum Erstemissionspreis ausgibt.
Euro oder EUR	Die gesetzliche Währung der EU-Mitgliedstaaten, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag von Amsterdam, die Gemeinschaftswährung eingeführt haben.
Fonds	IKAV SICAV-FIS SCA.
Fondsanteil	Eine Aktie bzw. ein Anteil des jeweiligen Teilfonds.
Geschäftsführer	Geschäftsführer der Komplementärin.
Geschäftsführung	Gesamtheit der Geschäftsführer der Komplementärin.
Gesetz von 1915	Das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 2007	Das Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung.
Holdinggesellschaft	Eine organisatorische Einheit, die mehrere Unternehmensbeteiligungen verwaltet, jedoch keine eigenen Produkte oder Dienstleistungen anbietet.
Institutioneller Investor	Als "Institutionelle Investoren" im Sinne dieser Satzung gelten folgenden Investorentypen: <ul style="list-style-type: none"> a) Institutionelle Investoren stricto sensu, wie Banken und andere professionelle Investoren der Finanzbranche, Versicherungen, Rückversicherungen, Sozialversicherungseinrichtungen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Industrie-, Wirtschafts- und Finanzkonzerne, die jeweils in eigenem Namen Anteile zeichnen. Diese Institutionellen Investoren müssen jeweils Strukturen zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte vorweisen. b) Kreditinstitute und andere professionelle Investoren der Finanzbranche, die Anlagen in eigenem Namen aber für Rechnung anderer Institutioneller Investoren (wie unter Punkt a) definiert) tätigen. c) Kreditinstitute und andere professionelle Investoren der Finanzbranche, die in Luxemburg oder einem anderen Land gegründet sind und Anlagen in eigenem Namen aber für Rechnung Nicht-Institutioneller Investoren im Rahmen treuhänderischer Vermögensverwaltung tätigen. d) In Luxemburg oder einem anderen Land gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Investoren Institutionelle Investoren sind sowie in Luxemburg oder einem anderen Land gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig davon, ob deren Investoren Institutionelle Investoren sind, soweit diese Organismen für gemeinsame Anlagen keine Rückkäufe tätigen dürfen, bei denen der Rückkaufpreis mittels Sachwerten ausgezahlt werden kann. e) Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger mit Sitz in Luxemburg oder einem anderen Land, deren Anteilseigner Institutionelle Investoren nach Maßgabe der obigen Absätze sind. f) Gebietskörperschaften (z.B. Regionen, Provinzen, Kantone, Kommunen, Städte), soweit sie eigene Mittel anlegen. Die folgenden Investorentypen können unter Umständen als Institutionelle Investoren qualifizieren: <ul style="list-style-type: none"> g) Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in Luxemburg oder einem anderen Land gegründet wurden, unabhängig davon, ob die Anteilseigner Institutionelle Investoren sind, vorausgesetzt, sie verfügen tatsächlich über wirtschaftliche Substanz und ordnungsgemäße Strukturen und Aktivitäten, indem sie bedeutende Finanzbeteiligungen halten. h) Holdinggesellschaften in Form eines "Familienbetriebs" oder Rechtsträger ähnlicher Art, die in Luxemburg oder einem anderen Land gegründet sind, unabhängig davon ob die Anteilseigner Institutionelle Investoren sind, vorausgesetzt, eine Familie oder ein Zweig einer Familie hält über sie bedeutende Finanzbeteiligungen. Ein Institutioneller Investor, der eine Zeichnungsvereinbarung unterzeichnet hat.
Investor	

Kapitalzusage	In Bezug auf jeden Investor der maximale (auf Euro lautende) Betrag, der dem jeweiligen Teilfonds gemäß der Zeichnungsvereinbarung bereitgestellt wird bzw. dessen Bereitstellung zugesagt wurde.
Komplementärin	IKAV General Partner S.à r.l., in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin (associé commandité) des Fonds.
Master Holding	Eine Gesellschaft in Form einer Luxemburger société a responsabilité limitée, die als Luxemburger société de participations financières (Soparfi) qualifiziert, an der ein Teilfonds einhundert (100) Prozent der Anteile hält. Diese Gesellschaft wird die Betreibergesellschaften, gegebenenfalls über das Zwischenschalten einer weiteren Holdinggesellschaft, die in dem Land domiziliert ist, in dem die Anlagen der Teilfonds belegen sind, mehrheitlich erwerben.
Mémorial	Das Luxemburger Amtsblatt, der Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.
Nettoinventarwert oder NAV	Der gemäß Artikel 17 dieser Satzung bestimmte Nettoinventarwert eines Teilfonds.
Nicht-Institutioneller Investor	Alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht als Institutionelle Investoren gelten.
Offene Kapitalzusage	Der Teil der Kapitalzusage eines Investors der noch nicht abgerufen und an den jeweiligen Teilfonds gezahlt wurde.
Person	Eine Kapitalgesellschaft, ein Trust, eine Personengesellschaft, eine nicht eingetragene Vereinigung oder eine sonstige juristische Person, die die Voraussetzungen eines Institutionellen Investors erfüllt.
Private Placement Memorandum	Das Private Placement Memorandum des Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung.
Qualifizierte Mehrheit	Mehr als 75% aller im Umlauf befindlichen Anteile.
Satzung	Diese Satzung des Fonds.
Säumiger Investor	Ein vom Fonds gemäß Artikel 13 der Satzung für säumig erklärter Investor.
Teilfonds	Sämtliche Teilfonds des Fonds.
Tochtergesellschaft	Eine Gesellschaft oder ein Rechtsträger, an der bzw. dem der Fonds eine Beteiligung von über fünfzig Prozent (50 %) hält.
United States Securities Act	Das US-Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung).
US-Person	Hat die in Regulation S im United States Securities Act zugewiesene Bedeutung.
Verbundenes Unternehmen	Bezeichnet in Bezug auf eine Person ein Unternehmen, wenn (i) dieses an der Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist oder unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Person ausüben kann oder (ii) umgekehrt die Person am Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist oder auf dieses unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder (iii) eine dritte Person sowohl an der Person als auch dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu jeweils mindestens mehr als 50 % beteiligt ist oder auf beide unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
Vertreter des Anlageausschusses	Jedes Mitglied des Anlageausschusses.
Wirtschaftsprüfer	Der jeweils von der Anteilhaberversammlung bestimmte Wirtschaftsprüfer des Fonds.
Zeichnungsvereinbarung	Ein Vertrag zwischen dem Investor und dem Fonds, durch den: (i) der Investor sich verpflichtet, Fondsanteile eines bestimmten Teilfonds für einen bestimmten maximalen Betrag zu zeichnen, der gegen die Ausgabe der jeweiligen Teilfondsanteile ganz oder teilweise an den jeweiligen Teilfonds zu zahlen ist, sobald der Investor eine Einzahlungsaufforderung erhält und (ii) der Fonds sich verpflichtet, in dem Umfang vollständig eingezahlte Fondsanteile des jeweiligen Teilfonds an den Investor auszugeben, in dem die Kapitalzusage des Investors abgerufen und eingezahlt ist.
Zugesagtes Kapital	Entweder die Summe der bisher erfolgten Kapitalzusagen oder die für ein bestimmtes Closing erfolgten Kapitalzusagen.

Titel I. Name - Geschäftssitz - Laufzeit - Geschäftszweck

Art. 1. Name. Zwischen den Zeichnern und denjenigen, welche Eigentümer von zukünftig ausgegebenen Anteilen werden können, besteht eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ("Société en Commandite par Actions") in Form einer

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital - spezialisierter Investmentfonds ("Société d'Investissement à Capital Variable - Fonds d'Investissement Spécialisé") mit dem Namen IKAV SICAV-FIS SCA.

Art. 2. Geschäftssitz.

(1) Der Geschäftssitz des Fonds ist in Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Die Komplementärin ist berechtigt, den Sitz des Fonds innerhalb Luxemburgs (Stadt) zu verlegen.

(2) Der Sitz kann an einen beliebigen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden, und zwar durch einen in der für Satzungsänderungen vorgesehenen Weise gefassten Beschluss einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.

(3) Sollte eine Situation eintreten oder für unmittelbar bevorstehend erachtet werden, gleich ob militärischer, politischer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, die den üblichen Geschäftsgang am Sitz der Gesellschaft unterbinden würden, kann der Sitz des Fonds solange vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis sich die Situation normalisiert hat; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Staatszugehörigkeit des Fonds, der ungeachtet einer vorübergehenden Sitzverlegung ein luxemburgischer Fonds bleibt. Die Entscheidung über die Verlegung des Sitzes ins Ausland trifft die Komplementärin.

Art. 3. Laufzeit.

(1) Der Fonds wird für unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Die Auflösung kann jedoch jederzeit durch eine Anteilhaberversammlung beschlossen werden und zwar in der Form, wie sie für Satzungsänderungen vorgesehen ist, und gemäß Artikel 36 dieser Satzung.

Art. 4. Geschäftszweck.

(1) Ausschließlicher Zweck des Fonds ist die direkte oder indirekte Anlage seines Vermögens in sämtliche nach dem Gesetz von 2007 zulässigen Vermögenswerte, mit dem Ziel, den Anteilhabern Erträge aus der Verwaltung, Bewirtschaftung, Veräußerung und Miete der Anlagen zukommen zu lassen.

(2) Der Fonds ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Geschäfte abzuschließen, die die Komplementärin zur Erfüllung und Entwicklung des Geschäftszwecks für nützlich hält, soweit dies nach dem Gesetz von 2007 zulässig ist.

Art. 5. Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

(1) Die Komplementärin hat die Befugnis, unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung die Anlagepolitik des Fonds und der Teilfonds umzusetzen und die Handlungsrichtlinien der Verwaltung und der geschäftlichen Angelegenheiten des Fonds im Rahmen der im Private Placement Memorandum oder dessen Nachfolgedokument festgelegten Grenzen und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen zu bestimmen.

(2) Der Fonds kann gemäß der jeweiligen Entscheidung der Komplementärin Anlagen indirekt durch Gesellschaften (auch Holding- oder Masterholdinggesellschaften) vornehmen. Bezugnahmen in dieser Satzung auf "Anlagen" und "Vermögensgegenstände" bedeuten entweder getätigte Anlagen und das direkte wirtschaftliche Eigentum an Vermögensgegenständen oder getätigte Anlagen und/oder das indirekte wirtschaftliche Eigentum an Vermögensgegenständen durch die vorgenannten Gesellschaften.

Titel II. Kapital - Anteile - Nettoinventarwert

Art. 6. Kapital.

(1) Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit dem gesamten Nettoinventarwert aller Teilfonds gemäß Artikel 17 dieser Satzung.

(2) Das Anfangskapital des Fonds beträgt EUR 31.000, (einunddreißigtausend Euro) und besteht aus

- einen (1) voll eingezahlten nennwertlosen Komplementäranteil des Teilfonds IKAV SICAV-FIS SCA -ecoprime TK I, der von der Komplementärin in ihrer Eigenschaft als Komplementärin gehalten wird, und
- dreihundertneun (309) voll eingezahlte nennwertlose Kommanditanteile des Teilfonds IKAV SICAV-FIS SCA -ecoprime TK I, die vom Kommanditisten gehalten wird.

(3) Der Fonds kann jederzeit weitere nennwertlose Anteile begeben.

(4) Das Mindestkapital des Fonds beträgt Euro 1.250.000,- (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das Mindestkapital ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem Tag der Zulassung des Fonds als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß den luxemburgischen gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen.

(5) Zur Bestimmung des Kapitals des Fonds wird das den einzelnen Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen für den Fall, dass dieses nicht auf Euro lautet, in Euro umgerechnet. Das Kapital des Fonds ist die Summe der Nettovermögen aller Teilfonds.

Art. 7. Schwankungen des Gesellschaftskapitals. Das Gesellschaftskapital kann sich infolge der Ausgabe von neuen voll eingezahlten Anteilen durch den Fonds oder des Rückkaufs durch den Fonds von bestehenden Anteilen erhöhen oder vermindern.

Art. 8. Teilfonds.

(1) Die Komplementärin kann jederzeit weitere Teilfonds im Sinne von Artikel 71 des Gesetzes von 2007 auflegen. Die Komplementärin wird jedem Teilfonds eine Anlagepolitik sowie eine Bezeichnung zuteilen.

(2) Die Komplementärin hat für jeden entsprechenden Teilfonds ein spezifisches Anlageziel und eine spezifische Anlagepolitik, spezifische Anlagebeschränkungen und eine spezifische Währung festzulegen.

(3) Die Rechte der Anteilhaber sowie die sämtlicher Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich immer nur auf die Vermögenswerte dieses einzelnen Teilfonds.

(4) Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anteilhaber in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

Art. 9. Anteilklassen.

(1) Die Komplementärin kann jederzeit verschiedene Kommanditanteilsklassen ausgeben, die unter anderem in ihrer Gebührenstruktur, den Mindestanlageerfordernissen, der Art der Zielinvestoren, der Ausschüttungspolitik, der Referenzwährung oder der Absicherungsstrategie voneinander abweichen können. Diese Kommanditanteilsklassen werden gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2007 und des Gesetzes von 1915 ausgegeben und sind im Private Placement Memorandum darzustellen.

(2) Die Kommanditanteile einer Anteilkategorie werden allgemein als „Kommanditanteile“ und einzeln als „Kommanditanteil“ bezeichnet, falls keine Bezugnahme auf eine bestimmte Kommanditanteilskategorie erforderlich ist.

(3) Der Komplementäranteil und die Kommanditanteile einer Anteilkategorie werden allgemein als „Anteile“ und einzeln als „Anteil“ bezeichnet, falls keine Bezugnahme auf eine bestimmte Kategorie von Anteilen erforderlich ist.

Art. 10. Form der Anteile.

(1) Der Fonds gibt die Fondsanteile als vollständig eingezahlte Namensaktien, die entweder ganz oder in Bruchteilen ausgegeben werden. Bruchteile werden mit bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds Anspruch auf den Anpassungsbetrag hat.

(2) Die Anteile werden bezogen auf einen bestimmten Teilfonds begeben. Die Anteilhaber sind am jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die Anteile werden in jedem Teilfonds ausschließlich als Namensanteile ausgegeben.

(3) Alle vom Fonds ausgegebenen Anteile werden im Anteilregister eingetragen, das vom Fonds bzw. von einer oder mehreren von dem Fonds ernannten natürlichen oder juristischen Personen geführt wird. Dieses Verzeichnis enthält den Namen von jedem Anteilhaber, die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile sowie seinen Geschäftssitz, den er dem Fonds angegeben hat. Die Eintragung der Namen der Anteilhaber in das Anteilregister belegt deren Eigentumsrecht an diesen Anteilen.

(4) Die Anteile werden in nicht verbrieft Form ohne die Ausgabe effektiver Stücke als Namensanteile begeben. Jeder Anteilhaber erhält stattdessen eine schriftliche Bestätigung, dass die Anteile auf seinen Namen im Anteilregister eingetragen sind. Diese Bestätigung wird vom Fonds oder einer hierfür beauftragten Person ausgestellt und dem Anteilhaber zugestellt.

(5) Die Übertragung eines Anteils erfolgt durch Unterzeichnung einer datierten, schriftlichen Übertragungserklärung durch den Erwerber und den Veräußerer, beziehungsweise von diesen bevollmächtigte Personen und die Eintragung ins Anteilregister. Der Fonds kann auch andere Formen des Nachweises für eine Anteilübertragung akzeptieren, wenn die Komplementärin diese für geeignet hält; auch in diesem Fall ist eine Eintragung in das Anteilregister vorzunehmen.

(6) Die Eintragung in das Anteilregister wird von einem oder mehreren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Fonds bzw. von einer oder mehreren anderen von der Komplementärin entsprechend bevollmächtigten Personen unterzeichnet.

(7) Anteile sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 16 dieser Satzung frei übertragbar.

(8) Anteilhaber teilen dem Fonds eine Anschrift mit, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen zu senden sind. Diese Anschrift wird ebenfalls ins Anteilregister eingetragen. Falls ein Anteilhaber die Angabe einer Anschrift unterlässt, kann der Fonds dies im Anteilregister vermerken. In diesem Falle gilt bis zur Angabe einer Anschrift durch den Gesellschafter der Geschäftssitz des Fonds oder eine andere von dem Fonds zu bestimmende und ins Anteilregister einzutragende Anschrift als Anschrift des Anteilhabers. Ein Anteilhaber kann seine im Anteilregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Fonds ändern.

(9) Falls mehrere Personen als Inhaber eines Anteils eingetragen sind, gilt der im Anteilregister zuerst genannte Inhaber als Vertreter aller Mitinhaber und wird alleine als Inhaber dieser Anteile behandelt, insbesondere ist nur er zum Erhalt von Mitteilungen des Fonds berechtigt.

(10) Der Fonds kann sich für die Ausgabe von Anteilbruchteilen entscheiden. Solche Anteilbruchteile sind nicht stimm-berechtigt, berechtigen den Inhaber jedoch anteilmäßig zur Teilhabe am jeweiligen Teilfondsvermögen.

(11) Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Komplementärin beschließt innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Art. 11. Beschränkungen des Eigentums an Anteilen.

(1) Der Fonds kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen, insbesondere in Bezug auf Ausgeschlossene Personen beschränken oder untersagen, wenn das Eigentum nach Ansicht der Komplementärin schaden könnte oder einen Verstoß gegen Luxemburger oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

(2) Insbesondere kann die Komplementärin das Eigentum von US-Personen und Nicht-Institutionellen Investoren beschränken und der Fonds kann zu diesem Zweck:

(a) die Ausgabe von Anteilen bzw. die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass diese Eintragung bzw. Übertragung dazu führt, dass US-Personen oder Nicht-Institutionelle Investoren rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Anteilen erwerben; und/oder

(b) von einer Person, deren Name im Anteilregister eingetragen ist, bzw. einer Person, die sich um die Eintragung der Übertragung von Anteilen ins Anteilregister bemüht, verlangen, dass sie dem Fonds jegliche Informationen beibringt – und deren Richtigkeit an Eides Statt versichert –, die die Komplementärin für notwendig hält, um entscheiden zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen dieses Anteilinhabers bei einer US-Person oder einem Nicht-Institutionellen Investor liegt oder ob sich aus der betreffenden Eintragung ein wirtschaftliches Eigentum von US-Personen bzw. Nicht-Institutionellen Investoren ergeben kann; und/oder

(c) von einem Anteilinhaber verlangen, seine Anteile an einen Institutionellen Investor zu einem Betrag von 80 % (achtzig Prozent) des gemäß Artikel 17 dieser Satzung berechneten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds am Bewertungstag, der dem von der Komplementärin für die Rücknahme der Anteile bestimmten Zeitpunkt der Rücknahmeaufforderung unmittelbar vorangeht, abzüglich der in Artikel 26 dieser Satzung vorgesehenen Kosten und Gebühren, zu verkaufen und dem Fonds innerhalb von 20 (zwanzig) Bankarbeitstagen den entsprechenden Verkauf nachzuweisen, wenn die Komplementärin Anhaltspunkte dafür hat, dass eine US-Person oder ein Nicht-Institutioneller Investor entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist. Hält der betreffende Anteilinhaber sich nicht an diese Anweisung, kann der Fonds zwangsweise alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurücknehmen oder den Zwangsverkauf durch diesen Anteilinhaber verlangen, und zwar auf folgende Art und Weise:

(i) Die Komplementärin stellt dem Anteilinhaber, der solche Anteile hält bzw. im Anteilregister als Eigentümer der zu kaufenden Anteile eingetragen ist, eine Aufforderung zu ("Rücknahmeaufforderung"), wobei er die zurückzukaufenden Anteile, den für diese Anteile zu zahlenden Rücknahmepreis und den Ort, an dem der Rücknahmepreis dieser Anteile zahlbar ist, bestimmt. Jede dieser Mitteilungen kann dem Anteilinhaber zugesandt werden, indem sie an die im Anteilregister des Fonds eingetragene Anschrift des betreffenden Anteilinhabers adressiert wird. Mit Ablauf des Tages, der in der Rücknahmeaufforderung angegeben wird, endet die Eigentümerstellung des Anteilinhabers hinsichtlich der in der Rücknahmeaufforderung angegebenen Anteile, und sein Name wird aus dem Anteilregister gelöscht.

(ii) Der je Anteil zu zahlende Preis ("Rücknahmepreis"), entspricht einem Betrag von 80 % (achtzig Prozent) des gemäß Artikel 17 dieser Satzung berechneten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds am Bewertungstag, der dem von der Komplementärin für die Rücknahme der Anteile bestimmten Zeitpunkt der Rücknahmeaufforderung unmittelbar vorangeht, abzüglich der in Artikel 26 dieser Satzung vorgesehenen Kosten und Gebühren. Der Rücknahmepreis ist bei Auflösung des Teilfonds, dessen Anteile zurückgenommen werden, zu zahlen.

Hat die betreffende US-Person bzw. der betreffende Nicht-Institutionelle Investor seine Eigenschaft als US-Person bzw. Nicht-Institutioneller Investor dem Fonds nicht wissentlich verschwiegen, so erhöht sich der in diesem Artikel 11 (2) beschriebene Rücknahmepreis auf 95 % (fünfundneunzig Prozent) des gemäß Artikel 17 dieser Satzung berechneten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds am Bewertungstag, der dem von der Komplementärin für die Rücknahme der Anteile bestimmten Zeitpunkt der Rücknahmeaufforderung unmittelbar vorangeht, abzüglich der in Artikel 26 dieser Satzung vorgesehenen Kosten und Gebühren.

(iii) Der Rücknahmepreis wird dem betreffenden Anteilinhaber in der jeweiligen Teilfondswährung gezahlt und wird bei einer Bank in Luxemburg oder einem anderen Ort (wie in der Rücknahmeaufforderung festgehalten) zur Zahlung hinterlegt. Mit Hinterlegung des Rücknahmepreises verliert der frühere Eigentümer, mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des unverzinsten Rücknahmepreises von der betreffenden Bank, jegliche Rechte an diesen Anteilen sowie jegliche Rechte und Ansprüche gegen den Fonds und den betreffenden Teilfonds und hinsichtlich deren Vermögens. Alle einem Anteilinhaber gemäß diesem Artikel gegen den Fonds oder einen Teilfonds zustehenden Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem in der Rücknahmeaufforderung angegebenen Datum geltend gemacht werden, fallen an den betreffenden Teilfonds zurück und können nicht mehr geltend gemacht werden ("Heimfall"). Die Komplementärin ist dazu ermächtigt, jeweils alle zur Vollendung des Heimfalls notwendigen Schritte zu unternehmen, und diese Maßnahmen im Namen des Fonds zu genehmigen.

(iv) Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Rechte kann nicht mit der Begründung angezweifelt oder für unwirksam erklärt werden, dass das Eigentum einer Person an Anteilen ungenügend nachgewiesen wurde oder dass das Eigentum an den Anteilen tatsächlich von jemand anderem gehalten wurde, als von der Komplementärin am Tag der

Rücknahmeaufforderung angenommen, vorausgesetzt, dass die Komplementärin bei der Ausübung dieser Rechte jeweils in gutem Glauben gehandelt hat.

(3) Der in diesen Paragraphen verwendete Begriff "US-Person" steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz –, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung als "US-Personen" definierten Personen zugeschrieben wird.

(4) Der Begriff "US-Person" schließt weder die Zeichner von Anteilen, die bei Gründung des Fonds ausgegeben werden, ein, solange diese Zeichner diese Anteile halten, noch die Wertpapierhändler, die Anteile im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds zu Vertriebszwecken erwerben.

(5) Sämtliche Anteilinhaber verpflichten sich, ihre Anteile weder an US-Personen noch an Nicht-Institutionelle Investoren zu verkaufen oder zu übertragen.

Art. 12. Ausgabe und Verkauf von Anteilen.

(1) Die Anteile werden ausschließlich an Institutionelle Investoren ausgegeben; natürliche Personen dürfen keine Anteile erwerben. Die Anzahl der Anteilinhaber eines Teilfonds darf zu keinem Zeitpunkt 100 (hundert) übersteigen.

(2) Während der von der Komplementärin festgelegten Erstemissionsphase werden die Anteile eines Teilfonds zu einem von der Komplementärin bestimmten und im Private Placement Memorandum veröffentlichten Erstemissionspreis ausgegeben. Gibt der Teilfonds nach Ablauf der Emissionsphase weitere Anteile aus, entspricht der Preis dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds, der gemäß Artikel 17 dieser Satzung am Bewertungstag nach den von der Komplementärin jeweils festgelegten Grundsätzen berechnet wird.

(3) Die Komplementärin kann jeden Geschäftsführer oder leitenden Angestellten bevollmächtigen, Zeichnungen anzunehmen, Zahlungen für neu auszugebende Anteile entgegenzunehmen und die Anteile zuzustellen.

(4) Der Fonds gibt während des Zeitraums, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds gem. Artikel 18 ausgesetzt ist, keine Anteile dieses Teilfonds aus. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgesetzt, nachdem Institutionelle Investoren bereits Anteile dieses Teilfonds gezeichnet haben, so werden die Anteile auf Basis des ersten nach Beendigung der Aussetzung berechneten Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausgegeben.

Art. 13. Säumiger Investor.

(1) Zahlt ein Investor den zugesagten Betrag nicht innerhalb des in der Einzahlungsaufforderung angegebenen Zeitraums ein, kann die Komplementärin diesen Investor zu einem Säumigen Investor erklären. Sofern die Komplementärin nicht darauf verzichtet, hat dies eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zur Folge:

(a) einem Säumigen Investor können Entschädigungszahlungen an den jeweiligen Teilfonds in Höhe von bis zu zehn Prozent (10%) des Teils seiner Kapitalzusage, der von der Komplementärin abgerufen und vom Investor nicht fristgerecht gezahlt wurde, auferlegt werden; und/oder

(b) Ausschüttungen an den Säumigen Investor werden aufgerechnet oder zurückgehalten, bis der dem jeweiligen Teilfonds geschuldete Betrag vollständig eingezahlt wurde.

(2) Wird die Säumnis zudem nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen behoben, kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) sie kann eine Zwangsrücknahme einiger oder aller Fondsanteile des Säumigen Investors gegen Zahlung eines Rücknahmepreises je Anteil vornehmen, der achtzig Prozent (80 %) des am Tag des in der Einzahlungsaufforderung angegebenen Endes des Zahlungszeitraums geltenden Nettoinventarwerts je Fondsanteil entspricht, wobei die Zahlung der entsprechenden Rücknahmeerlöse innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Ende der vorstehend genannten Behebungsfrist erfolgt;

(b) sie kann einem nicht-säumigen Investor das Recht auf Erwerb sämtlicher Fondsanteile des Säumigen Investor zu einem Betrag einräumen, der achtzig Prozent (80 %) des am Tag des in der Einzahlungsaufforderung angegebenen Endes des Zahlungszeitraums geltenden Nettoinventarwerts je Fondsanteil entspricht; und/oder

(c) sie kann die Kapitalzusage des Säumigen Investors herabsetzen und/oder kündigen.

(3) Zudem kann die Komplementärin sämtlichen nicht-säumigen Investoren eine zusätzliche Einzahlungsaufforderung zusenden, um entsprechende Fehlbeträge des Säumigen Investors auszugleichen, wobei die Offene Kapitalzusage jedes nicht-säumigen Investors nicht überschritten werden darf.

(4) Die vorstehend beschriebenen Ansprüche schließen andere gesetzliche Ansprüche nicht aus, sofern die Komplementärin diese in Anbetracht der jeweiligen Situation als angemessener erachtet.

(5) Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der nicht-säumigen Investoren auf die Geltendmachung dieser Ansprüche verzichten.

Art. 14. Rücknahme von Anteilen.

(1) Grundsätzlich ist die Rücknahme von Anteilen nicht möglich. Die Komplementärin kann jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 dieser Satzung Anteile zwangsweise zurückkaufen und/oder unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips alle oder nur einige Anteile aller Anteilhaber zurückkaufen.

(2) Auf Ebene eines Teilfonds kann zusätzlich, unter den Bedingungen sowie unter Angabe des Rücknahmepreises und etwaigen Rücknahmeabschlägen, die in Anhang I des Private Placement Memorandums angegeben sind, die Rücknahme von Anteilen ermöglicht werden.

Art. 15. Umtausch von Anteilen. Die Anteilhaber sind nicht berechtigt, ihre Fondsanteile eines Teilfonds und in Fondsanteilen anderer Teilfonds und umzutauschen. Der Umtausch von Fondsanteilen einer Anteilkategorie in Fondsanteile einer anderen Anteilkategorie ist möglich, soweit dies in Anhang I des Private Placement Memorandums für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist.

Art. 16. Übertragung von Anteilen.

(1) Fondsanteile und etwaige Kapitalzusagen sind übertragbar, wenn die Komplementärin der Übertragung zustimmt. Die Komplementärin darf die Zustimmung jedoch nur aus gutem Grunde verweigern, insbesondere:

(a) falls die Komplementärin nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Übertragung die Schließung des Teilfonds zur Folge hätte;

(b) falls die Komplementärin der Ansicht ist, dass die Übertragung gegen geltende Rechtsvorschriften oder eine Bedingung des Private Placement Memorandums und/oder der Satzung verstoßen würde;

(c) falls die Komplementärin den Übertragungsempfänger als Wettbewerber des Fonds und/oder des Teilfonds erachtet oder seine Bonität als nicht gleichwertig mit der des Übertragenden ansieht.

(2) Eine Übertragung von Anteilen bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Anteilhaber. Anteile können lediglich an Institutionelle Investoren übertragen werden. Die Übertragung kann insbesondere aufgrund von Verkauf, Tausch, Transfer oder einer Abtretung vorgenommen werden. Mit der Übertragung tritt der Erwerber der Anteile in die Stellung ein, die bislang der übertragende Anteilhaber innehatte. Sämtliche aus seiner Anteilhaberstellung resultierenden Verpflichtungen gehen mit der Übertragung der Anteile mit schuldbefreiender Wirkung für den übertragenden Anteilhaber auf den Erwerber über. Somit ist jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Beträge des übertragenden Anteilhabers nach der Übertragung seiner Anteile ausgeschlossen. Insbesondere entsteht durch die Übertragung keine gesamtschuldnerische Haftung von übertragendem Anteilhaber und Erwerber.

(3) Eine Übertragung ist grundsätzlich nur möglich, wenn es sich beim Erwerber der Anteile um einen Institutionellen Investor handelt. Eine Übertragung von Anteilen ist nicht wirksam, wenn infolge der Übertragung Anteile eines Teilfonds von mehr als 100 (hundert) Personen oder von Personen, die nicht als Institutionelle Investoren qualifizieren, insbesondere von natürlichen Personen, gehalten werden.

(4) Sofern und solange die Anteile zum Sicherungsvermögen (wie in § 66 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert) eines deutschen Versicherungsunternehmens zählen und dieses deutsche Versicherungsunternehmen entweder gemäß § 70 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes rechtlich zur Ernennung eines Treuhänders verpflichtet ist oder sich freiwillig einer solchen Verpflichtung unterworfen hat, darf über diese Anteile nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des entsprechenden Treuhänders des Investors beziehungsweise dessen bevollmächtigten Vertreters verfügt werden.

(5) Anteile, die direkt oder indirekt von einem deutschen Versicherungsunternehmen gehalten werden und Teil des Sicherungsvermögens oder sonstigen gebundenen Vermögens (wie in § 54 Abs. 1 oder § 115 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes in seiner geltenden Fassung definiert) sind oder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines den Vorschriften des Investmentgesetzes unterliegenden Sondervermögens gehalten werden, können ungeachtet der für andere Investoren geltenden Übertragungsbeschränkungen frei übertragen werden und bedürfen keiner Genehmigung der Komplementärin, sofern (i) der Übertragungsempfänger eine Versicherung, ein Sozialversicherungsträger, ein Pensionsfonds, eine Kapitalanlagegesellschaft, eine Stiftung oder ein Kreditinstitut ist oder (ii) der Übertragungsempfänger ein anderer institutioneller Investor ist, der entweder über ausreichende Bonität (Investmentgrade-Rating) oder ausreichende geeignete Sicherheiten verfügt und (iii) die Übertragung nicht zur Folge hat, dass Ausgeschlossene Personen Aktien halten. Als "Übertragung" gelten insbesondere der Verkauf, der Tausch, die Übertragung und die Abtretung von Anteilen und/oder Offenen Kapitalzusagen.

Art. 17. Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil.

(1) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird zu jedem Bewertungstag bestimmt. Die Referenzwährung der einzelnen Teilfonds ist im Anhang I des Private Placement Memorandums für den betreffenden Teilfonds bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds (berechnet als Wert des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds kann auf Anweisung der Komplementärin auf den nächsten vollen Euro-Betrag gerundet werden.

(2) Die Komplementärin ist berechtigt, für den Fall, dass seit der letzten Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteil eines Teilfonds eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen wesentlichen Teil der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen eingetreten ist, die erste Bewertung aufzuheben und nach Treu und Glauben eine zweite Bewertung durchzuführen.

(3) Die Vermögenswerte der Teilfonds bestehen aus:

- (a) Gesellschaftsanteilen;
- (b) Barguthaben und sonstigen liquiden Mitteln, einschließlich darauf aufgelaufener Zinsen;
- (c) Geldmarktpapieren;
- (d) vom Teilfonds gehaltenen Aktien und sonstigen Wertpapieren;
- (e) auf den Namen des Teilfonds eingetragenem Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten
- (f) sämtliche Forderungen, die bei Vorlage zahlbar werden sowie alle sonstigen Geldforderungen einschließlich noch nicht erfüllter Ausgabepreisforderungen aus dem Verkauf/der Übertragung von Anteilen oder anderen Vermögenswerten;
- (g) sämtliche Ausschüttungen, die der Teilfonds beanspruchen kann, soweit sie ihm bekannt sind; oder
- (h) alle übrigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich vorausentrichteter Kosten.

(4) Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

(a) Der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinserträgen, die beschlossen oder wie vorgeannt aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, werden grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt. Ist es unwahrscheinlich, dass diese Beträge gezahlt werden oder eingehen, so wird ihr Wert mit einem angemessenen Abschlag ermittelt;

(b) Liquide Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;

(c) Bei Geldmarktpapieren wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung an die neuen Markttrenditen;

(d) An einer Börse notierte oder in einem anderen Geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet;

(e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres vermutlichen Verkaufspreises bewertet, der von der Komplementärin nach vernünftigen Erwägungen und im guten Glauben ermittelt wird.

(f) Anteile an Investmentfonds oder Aktien von Investmentgesellschaften werden aufgrund des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes bewertet;

(g) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von einem von der Komplementärin genehmigten Kursservice bewertet oder in dem Umfang, in dem diese Preise nicht dem Verkehrswert zu entsprechen scheinen, mit ihrem marktgerechten Wert, der in gutem Glauben entsprechend den von der Komplementärin bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt.

(h) Der Wert von nicht auf Euro lautenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet. Sollten diese Notierungen nicht verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch die Komplementärin oder gemäß dem von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

(i) Die Komplementärin kann in ihrem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn sie der Meinung ist, dass diese Bewertung den Verkehrswert eines Vermögenswerts des betreffenden Teilfonds besser reflektiert. Diese Methode wird dann durchgehend angewendet. Die Zentralverwaltung kann sich auf diese von der Komplementärin für den jeweiligen Teilfonds zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts genehmigten Abweichungen stützen

(j) Darüberhinaus kann das Private Placement Memorandum für bestimmte Vermögensgegenstände der Teilfonds besondere Bewertungsregeln enthalten.

(5) Die Verbindlichkeiten der Teilfonds umfassen:

(a) Darlehensverbindlichkeiten (einschließlich wandelbarer Schuldtitel, Wechsel und zu zahlender Abrechnungen) und andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital nebst etwaiger Zinsen (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Kreditbereitstellung)

(b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten, Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Gebühren der Depotbank und der Zentralverwaltungsstelle);

(c) alle bekannten derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geldern oder Vermögensgegenständen, einschließlich des Betrages aller unbezahlter, vom betreffenden Teilfonds ausgewiesener Ausschüttungen;

(d) angemessene Rückstellungen für künftige Steuern, die auf dem Vermögen und Einkommen der Teilfonds bis zum Bewertungstag basieren (z.B. latente Steuern), und gegebenenfalls andere, von der Komplementärin genehmigte und

gebilligte Rücklagen sowie gegebenenfalls einen Betrag, den die Komplementärin als eine angemessene Rücklage in Bezug auf eventuelle Verbindlichkeiten der Teilfonds ansieht;

(e) alle anderen Verbindlichkeiten der Teilfonds jeglicher Art, die in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht ausgewiesen werden.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigen die Teilfonds sämtliche von diesen zu zahlenden Aufwendungen. Eine beispielhafte Aufzählung von Aufwendungen der Teilfonds ist in Artikel 25 dieser Satzung enthalten.

Die Teilfonds können regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche und andere Perioden im Voraus ansetzen.

(6) Im Sinne dieses Artikels gilt:

(a) Anteile, die gemäß Artikel 14 dieser Satzung zurückgekauft werden sollen, gelten als im Umlauf befindlich und werden solchermaßen in den Büchern geführt bis unmittelbar nach dem durch die Komplementärin festgelegten Zeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung des Rückkaufpreises gilt dieser als eine Verbindlichkeit des jeweiligen Teilfonds.

(b) Die vom jeweiligen Teilfonds auszugebenden Anteile werden vom Ausgabedatum an als im Umlauf befindlich behandelt.

(c) Sämtliche Investitionen, Festgelder und andere Vermögensgegenstände, die in anderen Währungen als der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds ausgewiesen werden, werden bewertet, nachdem der zum Zeitpunkt der Festlegung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds gültige Marktkurs oder Wechselkurs berücksichtigt wurde.

(d) Wenn sich ein Teilfonds an einem Bewertungstag verpflichtet hat,

(i) Vermögensgegenstände zu kaufen, wird der Betrag, der für diesen Vermögenswert zu bezahlen ist, als Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds ausgewiesen. Der Wert des zum Kauf anstehenden Vermögensgegenstandes wird als ein Vermögensgegenstand des betreffenden Teilfonds ausgewiesen;

(ii) Vermögensgegenstände zu verkaufen, wird der Betrag, den der betreffende Teilfonds für diesen Vermögensgegenstand erhält, als ein Vermögensgegenstand des betreffenden Teilfonds ausgewiesen. Der zu liefernde Vermögensgegenstand wird nicht in die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds aufgenommen, es sei denn, dass der genaue Wert oder die Natur dieser Gegenleistung am jeweiligen Bewertungstag unbekannt ist. In diesem Fall wird deren Wert von der Komplementärin geschätzt.

(iii) Sowohl bei Käufen als auch bei Verkäufen von Vermögensgegenständen an einem Geregelten Markt gelten die in diesem Punkt d) genannten Grundsätze ab dem Bankarbeitstag, der auf den Abschluss des jeweiligen Kaufs oder Verkaufs folgt. Wird die Transaktion durch einen Broker ausgeführt ist der Tag maßgeblich, an dem der jeweilige Broker die Order für den Kauf oder Verkauf ausführt.

Art. 18. Häufigkeit und Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.

(1) Die Komplementärin (oder ein von der Komplementärin ernannter Vertreter) berechnet den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds unter der Verantwortlichkeit der Komplementärin. Die Berechnung erfolgt an jedem Bewertungstag, der mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds sowie darüber hinaus an jedem Tag, an dem die Komplementärin in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Berechnung des Nettoinventarwertes in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds genehmigt oder die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds erlaubt, stattfindet.

(2) Der Fonds ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds, die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme dieser Anteile zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

(a) während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder von von der Komplementärin nicht zu vertretender Umstände oder aufgrund gewisser auf dem Markt der Anlagen des jeweiligen Teilfonds bestehender Umstände die Veräußerung der im Eigentum des betreffenden Teilfonds befindlichen Vermögenswerte ohne ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds nicht durchführbar ist, oder wenn nach Meinung der Komplementärin die Ausgabe-, Verkaufs- und/ oder Rücknahmepreise nicht gerecht berechnet werden können; oder

(b) während eines Ausfalls der üblicherweise für die Preisfestsetzung eines Vermögenswerts eines Teilfonds angewandten Kommunikationsmittel, oder wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes eines Teilfonds, der für die Festlegung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds (wobei die Komplementärin die Wichtigkeit in ihrem alleinigen Ermessen bestimmt) von größter Wichtigkeit ist, nicht so schnell oder genau wie nötig festgelegt werden kann; oder

(c) während eines Zeitraums, in dem der Wert einer Gesellschaft, an der der Teilfonds direkt oder indirekt beteiligt ist, nicht genau bestimmt werden kann; oder

(d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisungen von Barmitteln im Zusammenhang mit der Realisierung oder Akquisition von Investitionen nach Meinung der Komplementärin nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

(e) während eines jeden Zeitraums, in dem die Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist, geschlossen sind (aus anderen Gründen als wegen der üblichen Feiertage) oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an diesen Märkten oder Börsen beschränkt ist oder eingestellt wurde; oder

(f) bei Einberufung einer Anteilinhaberversammlung eines Teilfonds zum Zwecke der Beschlussfassung, den betreffenden Teilfonds oder den Fonds aufzulösen; oder

(g) wenn die Preise für Investitionen aus anderen Gründen nicht umgehend oder genau zu bestimmen sind.

(3) Der Fonds informiert die Anteilhaber über diese Aussetzungen und unterrichtet sämtliche Investoren, die einen Antrag auf die Zeichnung, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, entsprechend. Im Falle einer Aussetzung wird die Berechnung nachgeholt, sobald die Umstände es wieder erlauben.

(4) Solange die Berechnung des Nettoinventarwerts zeitweilig eingestellt ist, wird auch die Ausgabe von Anteilen eingestellt.

(5) Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts von anderen Teilfonds, die von den Ereignissen nicht betroffen sind.

(6) Anteilhaber, die den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden umgehend schriftlich von dieser zeitweiligen Einstellung des Rechts, Anteile umzutauschen oder zurückzugeben, benachrichtigt und werden ferner unverzüglich von der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt.

Titel III. Verwaltung und Aufsicht

Art. 19. Befugnisse der Komplementärin.

(1) Der Fonds wird von der IKAV General Partner S.à r.l., einer luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) in ihrer Eigenschaft als Komplementärin des Fonds verwaltet.

(2) Die Komplementärin ist im größtmöglichen Umfang befugt, den Fonds zu verwalten und seine Geschäfte zu führen, in jeder Hinsicht im Namen des Fonds zu handeln und sämtliche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen und zu billigen, die mit dem Gegenstand des Fonds in Einklang stehen.

(3) Sämtliche Befugnisse, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung der Anteilinhaberversammlung vorbehalten sind, stehen der Komplementärin zu. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung des Fonds ausgeschlossen.

(4) Die Komplementärin ist insbesondere befugt, im Einklang mit dieser Satzung und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sowie die Abläufe der Geschäftsführung und der geschäftlichen Angelegenheiten des Fonds festzulegen. Die Komplementärin ist befugt, Verwaltungs-, Anlage- und Beraterverträge sowie sonstige Verträge abzuschließen und Verpflichtungen einzugehen, die er zur Umsetzung des Gegenstands des Fonds für erforderlich, zweckdienlich oder ratsam erachtet.

Art. 20. Abberufung der Komplementärin.

(1) Im Falle der Abberufung der Komplementärin wird die Anteilinhaberversammlung eine Komplementärin mittels eines Beschlusses ernennen, der in der Art und Weise zu fassen ist, wie dies auch für Satzungsänderungen gilt; die vorherige Zustimmung der CSSF ist hierfür erforderlich. Wird in der Anteilinhaberversammlung keine neue Komplementärin bestellt, wird der Fonds liquidiert.

(2) Unmittelbar nach der Bestellung einer neuen Komplementärin wird die Komplementärin ihren Komplementäranteil an dem Fonds auf die neu ernannte Komplementärin übertragen. Der Übertragungspreis entspricht dabei dem Ausgabepreis des Komplementäranteils bei Auflegung des Fonds.

(3) Im Falle einer Abberufung der Komplementärin wird die in dieser Satzung genannte Firma des Fonds unverzüglich durch einen von den Anteilhabern des Fonds gefassten Beschluss geändert, der in der Art und Weise zu fassen ist, wie dies auch für Satzungsänderungen gilt, um dieser Abberufung der alten und Bestellung einer neuen Komplementärin des Fonds Rechnung zu tragen.

(4) Die ersetzte Komplementärin und deren leitende Angestellte, Geschäftsführer, Mitarbeiter und verbundene Personen sowie Organmitglieder bleiben weiterhin freistellungsberechtigt (im Sinne von Artikel 28), jedoch ausschließlich im Hinblick auf alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer entsprechenden Funktion entstanden sind und (i) sich auf Investitionen beziehen, die vor der Abberufung der ersetzten Komplementärin getätigt wurden, oder (ii) sich aus oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit innerhalb des Zeitraums vor dem Stichtag der Abberufung der Komplementärin als Komplementärin des Fonds ergeben oder anderweitig aus den Dienstleistungen der Komplementärin als Komplementärin des Fonds oder eines verbundenen Investmentfonds entstehen.

Art. 21. Vertretung des Fonds.

(1) Der Fonds kann durch die alleinige Unterschrift der Komplementärin Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen, bei der es sich um die gemeinsame Unterschrift zweier seiner gesetzlichen Vertreter oder die Unterschrift einer anderen Person, auf die von der Komplementärin nach Maßgabe der Satzung eine entsprechende Befugnis übertragen wurde, handeln kann.

(2) Kommanditisten sind nicht zur Vertretung des Fonds berechtigt.

Art. 22. Haftung der Komplementärin und der Kommanditisten.

(1) Die Komplementärin haftet mit dem Fonds für alle Verbindlichkeiten und Verluste, die nicht aus dem Vermögen des Fonds zu erlangen sind.

(2) Die Kommanditisten haben es mit Ausnahme der Ausübung ihrer Rechte als Anteilinhaber auf Anteilinhaberversammlungen zu unterlassen, in jedweder Weise oder Funktion für den Fonds zu handeln; sie haften im Rahmen ihrer Einlagen in den Fonds.

Art. 23. Übertragung von Befugnissen; Beauftragte der Komplementärin.

(1) Die Komplementärin ist berechtigt, jederzeit für die Geschäfte und die Geschäftsführung des Fonds erforderliche leitende Angestellte oder Beauftragte des Fonds zu bestellen, wobei die Kommanditisten nicht für den Fonds tätig werden können, ohne den Vorteil ihrer beschränkten Haftung zu verlieren. Die entsprechend bestellten leitenden Angestellten oder Beauftragten haben die ihnen von der Komplementärin übertragenen Befugnisse und Pflichten.

(2) Die Komplementärin legt die Verantwortlichkeiten und gegebenenfalls die Vergütung entsprechender Anlageberater, leitender Angestellter oder Beauftragter, die Dauer der Vertretung und andere maßgebliche Bedingungen ihrer Vertretungsmacht fest.

(3) Ferner kann die Komplementärin durch notarielle oder privatschriftliche Vollmachtsurkunde Sondervollmachten erteilen.

Art. 24. Anlageberater. Pro Teilfonds kann ein oder können mehrere Anlageberater ernannt und damit beauftragt werden, den Kauf und/oder Verkauf von Betreibergesellschaften sowie andere in Frage kommende Vermögenswerte für den Teilfonds vorzubereiten und die Komplementärin bezüglich der Vermögensverwaltung zu beraten.

Art. 25. Anlageausschuss.

(1) Für einzelne Teilfonds kann ein Anlageausschuss bestellt werden, der die Komplementärin hinsichtlich der Anlage-tätigkeit berät sowie gegebenenfalls seine Genehmigung zu ihm durch die Komplementärin vorgelegten Entscheidungsvorlagen erteilt. In diesem Zusammenhang kann ein Katalog genehmigungspflichtiger Entscheidungsvorlagen durch die Komplementärin in Abstimmung mit dem Anlageausschuss erstellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die in dieser Satzung festgelegten Anlageziele, Anlagewerte, Anlagegrenzen und Risikomischungsvorschriften zu beachten.

(2) Ein Anlageausschuss besteht grundsätzlich aus Vertretern, die von der Komplementärin bestellt werden. Die Vertreter eines Anlageausschusses sollen jedoch über besondere Sachkunde bei der Anlage in die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verfügen. Die Vertreter des Anlageausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Komplementärin kann für den jeweiligen Teilfonds im Private Placement Memorandum eine Gebühr für die Vertreter des Anlageausschusses festlegen.

(3) Die Komplementärin bestellt die Mitglieder der Anlageausschusses nach ihrem Ermessen und beruft sie auch wieder ab. Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen.

(4) Jedes Mitglied des Anlageausschusses kann sich durch eine andere Person vertreten lassen.

(5) Die Sitzungen des Anlageausschusses eines Teilfonds erfolgen so oft, wie es die Geschäftstätigkeit des Teilfonds erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Die Mitglieder eines Anlageausschusses sind schriftlich zu laden. Es soll eine Frist von 5 (fünf) Kalendertagen eingehalten werden. Eine kürzere Ladungsfrist ist unschädlich, sofern kein Mitglied des Anlageausschusses dem unverzüglich widerspricht.

(6) Die Sitzungen des Anlageausschusses eines Teilfonds beruft die Komplementärin ein. Den Vorsitz führt ein aus der Mitte des Anlageausschusses mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied, jeweils für die aktuelle Sitzung.

(7) Sofern die Anteile eines Teilfonds durch einen einzigen Anteilinhaber gehalten werden, kann dieser Investor bis zu 4 (vier) Mitglieder in den Anlageausschuss dieses Teilfonds entsenden. Auf Empfehlung des Anteilinhabers kann die Komplementärin maximal 3 (drei) weitere Personen in den Anlageausschuss des betreffenden Teilfonds berufen. Jedes Mitglied eines Anlageausschusses verfügt jeweils über eine Stimme und die Beschlüsse eines Anlageausschusses müssen einstimmig gefasst werden. Sollte eine einstimmige Beschlussfassung nicht möglich sein, wird der Vorgang unter schriftlicher Angabe von Gründen an die Komplementärin weitergegeben mit der Maßgabe eine Entscheidung in Abstimmung mit den entsprechenden Gremien des Anteilinhabers herbeizuführen.

(8) Sofern die Anteile eines Teilfonds durch mehrere Anteilinhaber gehalten werden, ist jeder Anteilinhaber dieses Teilfonds, dessen Kapitalanteil 10% des gesamten Kapitals des Teilfonds entspricht oder übersteigt, berechtigt, ein Mitglied für den Anlageausschuss dieses Teilfonds zu benennen; wobei Anteilinhaber deren Kapitalanteil 20% des gesamten Kapitals des Teilfonds entspricht oder übersteigt ein weiteres Mitglied benennen können. Die Gewichtung der Stimme eines Mitglieds erfolgt auf Grundlage des vom jeweiligen Anteilinhaber gehaltenen Kapitalanteils am entsprechenden Teilfonds.

Im Falle von mehreren Mitgliedern seitens eines Anteilnehmers ist diese Gewichtung entsprechend der Anzahl der Mitglieder aufzuteilen.

(9) Die von der Komplementärin ernannten Mitglieder des Anlageausschusses verfügen jeweils über eine Stimme, deren Gewichtung einer 10%igen Kapitalbeteiligung am jeweiligen Teilfonds entspricht.

(10) Ein Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Anlageausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen. Entfällt die Mehrheit der Stimmrechte in einem Anlageausschuss auf einen Anteilnehmer (Mehrheitsanteilnehmer), entscheidet der Anlageausschuss mit einfacher Mehrheit, es sei denn, alle übrigen Mitglieder stimmen dagegen. Hat kein Anteilnehmer die Mehrheit der Stimmrechte in einem Anlageausschuss, entscheidet der Anlageausschuss mit Qualifizierter Mehrheit.

(11) Der Anlageberater kann auf Wunsch der Anteilnehmer, die ein Mitglied in den Anlageausschuss entsandt haben, einen Vertreter in den Anlageausschuss entsenden, welcher diesem beiwohnt und das Wort ergreifen kann, aber jedoch von der Beschlussfassung ausgenommen ist.

(12) Ein Anlageausschuss hat die Aufgabe, die Komplementärin unter Beachtung der Interessen aller Anteilnehmer bei der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds zu beraten und die Entscheidungsvorlagen der Komplementärin zum Erwerb der jeweiligen Gesellschaften für den betreffenden Teilfonds zu genehmigen. Ein Anlageausschuss kann auch Änderungen und Ergänzungen der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds empfehlen. Eine Entscheidungsbefugnis kommt dem Anlageausschuss in Bezug auf die Betreibergesellschaften nicht zu.

(13) Die Komplementärin ihrerseits berichtet den Anlageausschüssen regelmäßig über die Tätigkeiten und Anlagen des betreffenden Teilfonds und des Anlageberaters.

(14) Ein Anlageausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Mitglied des Anlageausschusses dieser Form der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht, per Telefax oder gleichwertiger Kommunikationsmittel. Beschlüsse können auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung erfolgen. In diesem Fall haben die Mitglieder des Anlageausschusses ihr Votum innerhalb einer Frist von 3 (drei) Bankarbeitstagen abzugeben.

(15) Im Falle eines Interessenskonflikts ist das Mitglied des Anlageausschusses, das von dem Anteilnehmer ernannt wurde, der den Interessenkonflikt verursacht hat oder der sich in Verzug befindet, nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

(16) Die Mitglieder des Anlageausschusses verpflichten sich, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Regelungen des Gesetzes von 2007 sowie sämtliche Anweisungen und Auflagen der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu beachten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Informationen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Komplementärin weitergeben. Sie haben die Komplementärin ebenfalls auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Anlageausschusses.

(17) Über jede Sitzung eines Anlageausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Vorsitzenden des Anlageausschusses unterzeichnet und allen Sitzungsteilnehmern zur Genehmigung zugesandt.

Art. 26. Kosten und Gebühren.

(1) Zu den Kosten des Fonds zählen:

1. Alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Miete, der Erschließung, dem Bau, der Verwaltung (inklusive der nicht umlagefähigen Kosten für die Verwaltung der Anlagen der Teilfonds und anderer nicht umlagefähiger Nebenkosten), der Restrukturierung und der Veräußerung von Anlagen der Teilfonds, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird, einschließlich von Rechts-, Steuer- und anderweitigen Beratungsgebühren;

2. Alle Kosten und Auslagen für die Finanzierung und Refinanzierung für den jeweiligen Teilfonds, die Tochtergesellschaften, die Co-Investments und der Anlagen der Teilfonds (einschließlich Zinsen, Bereitstellungsprovision, Beratungskosten der finanzierenden Bank, Kosten für die Bestellung von Kreditsicherheiten), ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird;

3. Alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Identifizierung und der Due Diligence potentieller Investments, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion genehmigt oder erfolgreich abgeschlossen wird;

4. Alle marktüblichen Gebühren, Courtagen und Honorare (insbesondere Ankaufgebühren, Verkaufgebühren, Performance Fees und Erfolgsgebühren für die Verlängerung, Nachverhandlung und den Neuabschluss von Miet-/Pachtverträgen, jeweils einschließlich damit verbundener Marketingkosten), die an Dritte (insbesondere an Immobilienmakler, Marketingagenturen usw.) gezahlt werden und dem jeweiligen Teilfonds zusätzlich zu den an den Anlageverwalter/Anlageberater zu zahlende Gebühren berechnet werden; soweit diese Gebühren im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf und/oder Miete von direkten oder indirekten Anlagen der Teilfonds anfallen.

5. Alle angemessenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Anlagen der Teilfonds, deren Restrukturierung und/oder der Veräußerung, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird.

6. Alle angemessenen Kosten und Auslagen für die Finanzierung und Refinanzierung für den jeweiligen Teilfonds, die Betreibergesellschaften und die Co-Investments (einschließlich Zinsen, Bereitstellungsprovision, Beratungskosten der finanzierenden Bank, Kosten für die Bestellung von Kreditsicherheiten), ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird.

7. Alle angemessenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Identifizierung und der Due Diligence potentieller Anlagen sowie der Verhandlung der Verträge zum Kauf der Anlagen der Teilfonds, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion genehmigt oder erfolgreich abgeschlossen wird.

8. Alle Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Absicherung von Vermögenswerten entstehen.

9. Gebühren der Depotbank, der Zahlstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Zentralverwaltungsstelle und der Domizilierungsstelle.

10. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung des jeweiligen Teilfondsvermögens entstehen.

11. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Teilfonds anfallen.

12. Die Transaktionskosten der Ausgabe und gegebenenfalls Rücknahme von Fondsanteilen.

13. Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden und Abgaben jeglicher Art des Fonds, einschließlich etwaiger Umsatzsteuer sowie die Abgaben an die Aufsichtsbehörden.

14. Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Buchhaltung, die dem Fonds entstehen sowie die angemessenen Kosten für den oder die unabhängige Bewerter, Sachverständige, sonstige Berater und Fachleute.

15. Kosten des Wirtschaftsprüfers.

16. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck, den Vertrieb und den Versand sämtlicher Dokumente in allen notwendigen Sprachen für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere des Private Placement Memorandums, der Satzung, der Jahres- oder sonstigen Berichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anteilhaber, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Fondsanteile des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden sowie sonstiger für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen und sonstiger Pflichtinformationen in den Zeitungen oder sonstigen vorgeschriebenen Publikationsorganen oder -plattformen.

17. Alle regelmäßig anfallenden Verwaltungskosten des Fonds, insbesondere die Kosten für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen der Anteilhaber und Sitzungen der Komplementärin, des Anlageausschusses, soweit für den jeweiligen Teilfonds anwendbar, anderer Gremien des Fonds sowie andere Personalkosten; eine etwaige Vergütung der Geschäftsführer, des Anlageausschusses sowie anderer Gremien des Fonds, einschließlich der Reisekosten, angemessener Spesen und etwaiger Sitzungsgelder sowie der gegebenenfalls für die Geschäftsführer und leitenden Angestellten der Komplementärin abzuschließenden D&O Versicherungen.

18. Die Auslagen für Verwaltung liquider Mittel sowie Werbungs- und Versicherungskosten, Zinsen, Bankgebühren, Devisenumtauschkosten und Porto-, Telefon-, Fax- und Telexgebühren und ggf. Mietkosten von Büroflächen.

19. Die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds.

20. Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung.

21. Kosten die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Fondsanteilen anfallen, einschließlich eventueller Lizenzgebühren.

22. Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen und Repräsentanten sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen.

23. Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten der Interessenverbände sowie Provisionen und Gebühren an Dritte, an die Aufgaben der täglichen Verwaltung delegiert werden.

24. Etwaige Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen.

25. Vom Fonds bzw. dessen Teilfonds zu tragende Finanzierungskosten (inklusive Zinsen, Bereitstellungsprovision, Beratungskosten der finanzierenden Bank, Kosten für die Bestellung von Kreditsicherheiten).

26. Kosten für die Auflage von neuen Teilfonds bzw. Anteilklassen.

27. Direkt zuzuordnende Kosten aus der Verwaltung der Teilfonds (einschließlich Rechts-, Steuer- und anderweitiger Beratungsgebühren).

28. Etwaige Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des jeweiligen Teilfondsvermögens.

29. Anteilige externe Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Fonds.

30. Die Kosten der Erstellung und Veränderung der Verkaufsunterlagen, der Satzung und von Verträgen im Zusammenhang mit dem Fonds.

31. Die Kosten des Geldverkehrs.

32. Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung des Aktienregisters entstehen (z.B. Portoauslagen).

33. Kosten des Fonds im Zusammenhang mit Ausschüttungen.

34. Alle anderen Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit dem Betrieb und der Verwaltung der Teilfonds.

35. Vergütungen und Gebühren der Anlageberater und der Anlageverwalter gemäß der entsprechenden Verträge.

36. Gründungskosten des Fonds inklusive der Kosten und Aufwendungen des Fonds im Zusammenhang mit der Strukturierung, Gründung und Auflegung des Fonds und dem Angebot von Anteilen.

37. an Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die den Wert der Tochtergesellschaften ermitteln, die Komplementärin, die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, Domiziliar-, Verwaltungs-, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle und sämtlichen Zahlstellen, Vertriebsstellen und ständigen Vertretern an den Registrierungsorten des Fonds zu zahlende Gebühren und Aufwendungen sowie an andere von dem Fonds eingesetzte Vertreter zu zahlende Gebühren und Aufwendungen.

38. angemessene Spesen, die in Verbindung mit dem Anlageausschuss entstehen, einschließlich angemessener Spesen dieser Gremien für die Teilnahme an Sitzungen.

39. Kosten für die Einberufung und Durchführung von Anteilhaberversammlungen eines Teilfonds und Sitzungen der Geschäftsführung, Sitzungen des Anlageausschusses eines Teilfonds und anderer Gremien des Fonds.

40. sämtliche Steuern, Zölle, staatliche und ähnliche Abgaben.

41. Kosten für Rechtstreitigkeiten, an denen der Fonds oder ein Teilfonds beteiligt sind.

(2) Die oben aufgeführten Vergütungen und Gebühren kann der Fonds auch für die direkten oder indirekten Beteiligungen (Betreibergesellschaften und Co-Investments) endgültig oder teilweise tragen.

Art. 27. Interessenkonflikte.

(1) Kein Vertrag und kein Vergleich, den der Fonds mit einer anderen Gesellschaft oder Firma schließt, kann durch die Tatsache, dass einer oder mehrere Geschäftsführer oder Bevollmächtigte des Fonds irgendwelche Interessen in jener anderen Gesellschaft oder Firma haben, beeinträchtigt oder ungültig gemacht werden.

(2) Ein Geschäftsführer oder Bevollmächtigter des Fonds, der Verwaltungsratsmitglied, täglicher Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma ist, mit der der Fonds einen Vertrag schließt oder in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen tritt, verliert nicht dadurch das Recht zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäftssachen in Verbindung stehen, anbetrifft.

(3) Falls ein Geschäftsführer, Anlageberater, Anteilhaber oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendeiner Angelegenheit des Fonds hat, muss dieser Geschäftsführer oder Bevollmächtigte des Fonds die Komplementärin von diesem persönlichen Interesse informieren, und wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Geschäftsführers oder Bevollmächtigten wird bei der nächsten Anteilhaberversammlung erstattet.

(4) Anlageverwalter und Anlageberater haben insbesondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vermögensanlage offen zu legen, bevor eine Beschlussfassung in dieser Frage erfolgt. Ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Vermögensanlage liegt insbesondere vor, wenn dem Fonds oder einem Teilfonds, entweder direkt oder indirekt über eine oder mehrere Betreibergesellschaft(en) ein Angebot zum Erwerb, Miete oder Verkauf von Photovoltaikanlagen (einschließlich Anteilen an Gesellschaften oder Fonds) unterbreitet wird und der Anlageverwalter, Anlageberater, ein Anteilhaber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen:

- die Anlagen im Vermögen hält;
- Anteile an dem Fonds hält oder diese finanziert;
- Verwaltung, Beratung oder Promotertätigkeiten im Zusammenhang mit den Anlage, der Gesellschaft oder dem Fonds ausübt;

(5) Im Falle eines Interessenkonflikts eines Anteilhabers ruht insoweit das Stimmrecht des Mitglieds des Anlageausschusses, welches von diesem Anteilhaber ernannt wurde.

(6) Die Anteilhaber haben das Recht, mit einfacher Mehrheit der ausgegebenen Anteile eine unabhängige Prüfung der Bücher des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds durch einen von ihnen zu benennenden Wirtschaftsprüfer zu verlangen, um überprüfen zu lassen, ob ein Interessenkonflikt besteht.

Art. 28. Freistellung und Entschädigung. Der Fonds wird die Geschäftsführer, täglichen Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter und jedes Mitglied des Anlageausschusses für jede Haftung und alle Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten, denen diese unter Umständen auf Grund ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer, täglicher Geschäftsführer, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder als Mitglied des Anlageausschusses oder auf Grund einer von ihnen im Zusammenhang mit dem Fonds vorgenommenen oder unterlassenen Handlung unterliegen, soweit dies nicht durch ihre grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurde, aus dem Vermögen des Fonds entschädigen beziehungsweise von solcher Haftung oder solchen Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten freistellen.

Art. 29. Wirtschaftsprüfer.

(1) Die im Jahresbericht des Fonds enthaltenen Daten werden von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern, die als "réviseurs d'entreprises agréé" qualifiziert sind und von der Anteilhaberversammlung beauftragt und von dem Fonds vergütet werden, überprüft.

(2) Die Wirtschaftsprüfer erfüllen alle Pflichten, die das Gesetz von 2007 vorschreibt.

Titel IV. Anteilhaberversammlungen - Geschäftsjahr - Ausschüttungen

Art. 30. Vertretung. Die ordnungsgemäß einberufene Anteilhaberversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilhaber. Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilhaber verbindlich. Sie hat die gesetzlichen Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Genehmigung aller mit der Tätigkeit des Fonds zusammenhängenden Handlungen.

Art. 31. Anteilhaberversammlungen.

(1) Die Anteilhaberversammlung wird von der Komplementärin einberufen. Sie muss auf Antrag von Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel des Anteilkapitals halten, einberufen werden.

(2) Die ordentliche Anteilhaberversammlung findet nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts jährlich am ersten Montag des Monats Juni um 10.00 Uhr MEZ oder falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, am darauf folgenden Bankarbeitstag an einem in der Einladung zur Anteilhaberversammlung anzugebenden Ort statt. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag sein, ist die ordentliche Anteilhaberversammlung zur gleichen Uhrzeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag abzuhalten.

(3) Ort und Zeit von außerordentlichen Anteilhaberversammlungen sind in der jeweiligen Einladung zu bestimmen.

(4) Anteilhaber können persönlich an der Anteilhaberversammlung teilnehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Beschlüsse der Anteilhaber können nur auf einer Anteilhaberversammlung gefasst werden.

(5) Die Komplementärin lädt die eingetragenen Anteilhaber unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 8 (acht) Bankarbeitstage vor der Anteilhaberversammlung an jeden der eingetragenen Anteilhaber per Einschreiben. Der Aufstellung der Tagesordnung erfolgt grundsätzlich durch die Komplementärin. Wird die Anteilhaberversammlung auf schriftliche Aufforderung der Anteilhaber einberufen, kann die Komplementärin eine ergänzende Tagesordnung aufstellen.

(6) Die Einladung zur Anteilhaberversammlung wird außerdem, falls gesetzlich vorgeschrieben, im Mémorial in einer bzw. mehreren luxemburgischen Tageszeitungen und in anderen, von der Komplementärin ausgewählten Tageszeitungen veröffentlicht.

(7) Sollten alle Anteilhaber anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sein und sich als ordnungsgemäß versammelt und über die Tagesordnung informiert betrachten, kann die Anteilhaberversammlung ohne eine Einladung stattfinden.

(8) Auf einer Anteilhaberversammlung dürfen nur die in der Tagesordnung enthaltenen Tagesordnungspunkte (die alle gesetzlich vorgeschriebenen Angelegenheiten einschließen müssen) und damit zusammenhängende Angelegenheiten behandelt werden.

(9) Die Komplementärin kann Bedingungen festlegen, welche die Anteilhaber erfüllen müssen, um zur Anteilhaberversammlung zugelassen zu werden. Weiterhin gelten alle anwendbaren Regeln des Gesetzes von 1915.

(10) Die Anteilhaber jeder Anteilklasse in einem bestimmten Teilfonds können zu jeder Zeit zu einer Anteilhaberversammlung einberufen werden, um über Angelegenheiten, welche ausschließlich jene Anteilklasse in jenem Teilfonds betreffen, zu entscheiden. Außerdem können die Anteilhaber einer Anteilklasse zu jeder Zeit eine Anteilhaberversammlung einberufen, um über Angelegenheiten, welche ausschließlich jene Anteilklasse betreffen, zu entscheiden. Es gelten die Regeln, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie das Gesetz von 1915.

Art. 32. Mehrheitserfordernisse.

(1) Jeder Anteil eines Teilfonds gewährt im Einklang mit Luxemburger Recht und dieser Satzung eine Stimme. Ein Anteilhaber kann auf jeder Anteilhaberversammlung handeln, indem er einer anderen Person, die kein Anteilhaber sein muss, aber Geschäftsführer sein kann, eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erteilt.

(2) Beschlüsse der Anteilhaberversammlung werden, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Anteile gefasst.

(3) Die Anteilhaber der für einen bestimmten Teilfonds ausgegebenen Anteile können jederzeit Anteilhaberversammlungen zur Regelung von ausschließlich diesen Teilfonds betreffenden Angelegenheiten abhalten. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Anteilhaberversammlung von Anteilhabern eines Teilfonds mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Anteile gefasst.

Art. 33. Geschäftsjahr.

(1) Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(2) Die Abschlüsse des Fonds sind in Euro ausgewiesen und der Jahresbericht wird auf Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung in Luxemburg auf konsolidierter Basis unter Einbeziehung der direkten oder indirekten Tochtergesellschaften aufgestellt.

Art. 34. Ertragsverwendung.

(1) Die Komplementärin kann nach freiem Ermessen, jedoch in den gesetzlichen Grenzen, Ausschüttungen entweder in bar und/oder, das Einvernehmen der Anteilinhaber vorausgesetzt, als Sachausschüttung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vornehmen.

(2) Die Anteilinhaberversammlung eines jeden Teilfonds entscheidet auf Vorschlag der Komplementärin und im gesetzlich vorgegebenen Umfang über Ausschüttungen.

(3) Die Komplementärin kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Zwischenausschüttungen vornehmen.

(4) Ausschüttungen an Anteilinhaber erfolgen zu einem von der Komplementärin festgelegten Zeitpunkt in Euro. Jede Ausschüttung, die nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach ihrer Festsetzung eingefordert wurde, verfällt und geht an den Fonds zurück.

(5) Auf Ausschüttungen, die von dem Fonds beschlossen und von ihm zur Verwendung durch den Begünstigten verwahrt werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Titel V. Schlussbestimmungen

Art. 35. Depotbank.

(1) Der Fonds wird im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang einen Depotbankvertrag mit einer gemäß dem Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 zum Betreiben von Bankgeschäften zugelassenen Bank abschließen.

(2) Die Depotbank hat ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß dem Gesetz von 2007 nachzukommen.

(3) Falls die Depotbank von ihren Aufgaben entbunden werden möchte, wird sich die Komplementärin nach besten Kräften bemühen, innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Wirksamkeit dieses Ausscheidens eine andere Bank als Nachfolgerin zu finden. Die Geschäftsführer können die Bestellung der Depotbank beenden, aber die Depotbank erst abberufen, nachdem eine andere Bank als deren Nachfolgerin ernannt wurde, die fortan die Aufgaben als Depotbank erfüllen soll.

Art. 36. Auflösung des Fonds.

(1) Der Fonds kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Anteilinhaber aufgelöst werden.

(2) Sollte der Nettoinventarwert unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-), fallen, so hat die Komplementärin der Anteilinhaberversammlung die Entscheidung über die Beendigung des Fonds vorzulegen. Die Anteilinhaberversammlung, auf der keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Anteilinhaberversammlung abgegebenen Stimmen. Fällt der Nettoinventarwert unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, so genügt zur Beendigung des Fonds ein Viertel der Stimmen der auf der Anteilinhaberversammlung abgegebenen Stimmen, ohne dass eine Beschlussfähigkeit der Anteilinhaberversammlung notwendig ist. Die Anteilinhaberversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von 40 (vierzig) Bankarbeitstagen nach der Feststellung, dass der Nettoinventarwert unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens gefallen ist, abgehalten wird.

(3) Die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds wird am Tag der Veröffentlichung der Einberufung zur Versammlung der allgemeinen Anteilinhaber, an der die Auflösung und die Liquidierung des Fonds vorgeschlagen werden wird, eingestellt.

(4) In diesem Fall werden ein oder mehrere Liquidatoren von der Anteilinhaberversammlung ernannt, um unter der Aufsicht der relevanten überwachenden Behörde die Vermögenswerte des Fonds in den besten Interessen der Anteilinhaber zu veräußern.

(5) Der Erlös der Liquidation jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren netto abzüglich aller Liquidationsausgaben, unter den Inhabern von Anteilen in jeder Klasse in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Rechten verteilt werden. Die Summe, die am Ende des Liquidationsprozesses nicht an Anteilinhaber verteilt werden kann, wird, in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung, bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, bis die gesetzliche Verjährung eingetreten ist.

Art. 37. Teilung und Verschmelzung Einzelner Teilfonds.

(1) Die Komplementärin kann zu jeder Zeit die Auflösung, Teilung und/oder Verschmelzung von Teilfonds gemäß der für den jeweiligen Teilfonds im Private Placement Memorandum vorgesehenen Bestimmungen beschließen. Im Fall der Auflösung eines einzelnen Teilfonds kann die Komplementärin den Anteilinhabern dieses Teilfonds die Umwandlung ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds vorschlagen, und zwar zu den Bedingungen, die von der Komplementärin festgelegt werden.

(2) Nimmt der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds oder irgendeiner Anteilklasse, gleich aus welchem Grund, in einem Maße, das von Zeit zu Zeit von der Komplementärin bestimmt wird, ab, so dass eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des/der betroffenen Teilfonds/Anteilklasse nicht mehr möglich ist, oder wenn eine Änderung in der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Beziehung mit einem Teilfonds materiell ungünstige Folgen auf die Anlagen dieses Teilfonds haben könnte, kann die Komplementärin zu jeder Zeit den zwangsweisen Rückkauf sämtlicher Anteile der betreffenden Klassen beschließen, und zwar zum entsprechenden Nettovermögenswert je Anteil.

(3) Vor dem Tag des Inkrafttretens des zwangsweisen Rückkaufs benachrichtigt der Fonds die betroffenen Anteilhaber und gibt die Gründe des zwangsweisen Rückkaufs und das Verfahren der Rückkaufsoperationen an. Die im Register eingetragenen Anteilhaber werden per Einschreiben benachrichtigt.

(4) Ungeachtet der Befugnisse, die der Komplementärin im vorausgehenden Absatz verliehen werden, darf die Anteilhaberversammlung vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Private Placement Memorandum für den jeweiligen Teilfonds beschließen, von irgendeiner oder allen Anteilklassen eines Teilfonds auf Vorschlag der Komplementärin alle Anteile zurückzukaufen und den Anteilhabern den Nettovermögenswert je Anteil zurückzuerstatten. Hierbei werden die eigentlichen Veräußerungspreise und -ausgaben der Vermögenswerte berücksichtigt, und auf den Bewertungstag, an dem solche Entscheidung wirksam wird, berechnet. Es werden keine Quora für solche Anteilhaberversammlungen angewandt. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der an dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber angenommen.

(5) Vermögenswerte, die nach der Durchführung des Rückkaufs nicht an die Investoren ausgeschüttet werden können, werden für 9 (neun) Monate bei der Depotbank hinterlegt. Nach diesem Zeitraum werden die Vermögenswerte bei der Caisse de Consignations im Namen der Investoren hinterlegt.

(6) Alle zurückbezahlten Anteile werden in den Büchern des Fonds annulliert.

(7) Unter den in Absatz zwei dieses Artikels 37 beschriebenen Umständen kann die Komplementärin entscheiden, die Vermögenswerte des zu liquidierenden Teilfonds einem anderen Teilfonds innerhalb des Fonds, oder einem anderen Spezialisierten Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2007 ("Neuer Teilfonds") zuzuteilen. Gegebenenfalls können auch die betroffenen Anteilklassen neu bezeichnet werden (gegebenenfalls nach einer Teilung oder Konsolidierung, und der Auszahlung eines Betrages, der dem Anspruch auf Bruchteilen der Anteilhaber entspricht). Einen Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, wird die Entscheidung in der gleichen Weise als vorher beschrieben veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf den Neuen Teilfonds enthalten). Hierdurch wird den Anteilhabern ermöglicht, während diesem Monat kostenlos den Rückkauf oder Umtausch ihrer Anteile zu beantragen.

(8) Unter den in diesem Artikel 37 beschriebenen Umständen kann die Komplementärin entscheiden, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse in mehrere Teilfonds oder Anteilklassen aufzuteilen. Einen Monat vor dem Datum, an dem die Aufteilung wirksam wird, wird eine solche Entscheidung in der gleichen Weise als vorher beschrieben veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen in Beziehung zu den neuen Teilfonds enthalten. Hierdurch wird den Anteilhabern ermöglicht, während diesem Monat kostenlos den Rückkauf oder Umtausch ihrer Anteile zu beantragen.

(9) Ungeachtet der Vollmacht, die der Komplementärin in den vorausgehenden Absätzen verliehen wird, kann die Anteilhaberversammlung aller Anteilklassen eines bestimmten Teilfonds eine Verschmelzung oder eine Teilung der betreffenden Teilfonds beschließen. In diesem Fall gibt es kein Quorum. Der Beschluss kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst werden.

(10) Die Einbringung der Vermögenswerte und der verteilbaren Verpflichtungen eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie in den vorausgehenden Absätzen beschrieben, oder in einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen kann nur unter der Bedingung eines Beschlusses der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds, mit einer Mehrheit der Anteilhaber, die mindestens achtzig Prozent (80%) des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds halten, getroffen werden, es sei denn die Verschmelzung geschieht mit einem Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen auf vertraglicher Basis („fonds commun de placement“), oder einem im Ausland angesiedelten Organismus für gemeinsame Anlagen. In letzterem Fall ist der Beschluss nur für diejenigen Anteilhaber bindend, die für eine solche Verschmelzung gestimmt haben.

(11) Jeder Teilfonds kann auf Initiative der Anteilhaber auf eine andere Gesellschaft/Umbrella übertragen werden, sofern die Anteilhaber, welche mindestens achtzig Prozent (80%) des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds halten, dieser Übertragung zustimmen.

(12) Wird auf diesem Wege von den Anteilhabern die Übertragung des Teilfonds beschlossen, so erhält die Komplementärin Gebühren, wie im Private Placement Memorandum für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen.

Art. 38. Liquidation des Fonds, BZW. Eines Teilfonds.

(1) Die Liquidation eines Teilfonds wird von einem bzw. mehreren Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Die Anteilhaberversammlung des Fonds, bzw. des betreffenden Teilfonds bestellt die Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen und Vergütung fest.

(2) Das Vermögen des Fonds, bzw. des betreffenden Teilfonds wird bei Beendigung des Fonds ordnungsgemäß liquidiert. Alle Nettoerlöse aus der Liquidation der Vermögenswerte werden bar ausgezahlt und im Verhältnis zu den gehaltenen Anteilen verteilt.

(3) Die Beträge, die von den Anteilhabern am Ende der Liquidation noch nicht angefordert wurden, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt. Falls diese Beträge nach Ablauf einer Frist von 5 (fünf) Jahren noch nicht verlangt wurden, verjähren sie und ein Anspruch darauf kann nicht mehr erhoben werden.

Art. 39. Änderungen der Satzung. Diese Satzung kann auf einer Anteilhaberversammlung unter Einhaltung der im Gesetz von 1915 und/oder des Gesetzes von 2007 enthaltenen Vorschriften bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanforderungen geändert oder ergänzt werden. Alle Artikel, die besondere Mehrheitsanforderungen enthalten, können nur mit der entsprechenden Mehrheit geändert werden.

Art. 40. Massgebliches Recht. Alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten werden im Einklang mit dem Gesetz von 1915 und dem Gesetz von 2007 entschieden.

Übergangsbestimmungen

(1) Das erste Geschäftsjahr beginnt am Gründungstag des Fonds und endet am 31. Dezember 2012.

(2) Abweichend von Artikel 31 findet die erste Anteilhaberversammlung am ersten Montag des Monats März im Jahr 2013 um 10.00 Uhr MEZ oder falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, am darauf folgenden Bankarbeitstag statt.

Zeichnung des Gründungskapitals

Das Grundkapital wurde wie folgt gezeichnet:

Komplementäranteil an dem Teilfonds IKAV SICAV-FIS SCA ecoprime TK I:

Zeichner	Gezeichnetes Kapital	Anzahl der Anteile
IKAV General Partner S.à r.l.	EUR 1.000,—	1

Kommanditanteile an dem Teilfonds IKAV SICAV-FIS SCA -ecoprime TK I:

Zeichner	Gezeichnetes Kapital	Anzahl der Kommanditanteile
Institut für Kapitalanlagen und Versicherungslösungen GmbH	EUR 30.000,—	30

Der Komplementäranteil und die Kommanditanteile wurden vollständig in bar eingezahlt, sodass dem Fonds nunmehr der Betrag in Höhe von einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000,-) zur freien Verfügung steht, worüber gegenüber dem Notar ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde.

Gründungskosten

Die vom Fonds zu tragenden Gründungskosten werden tausendeinhundert Euro veranschlagt.

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des abgeänderten Gesetzes von 1915 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

Gründungsversammlung des Fonds

Die vorstehend aufgeführten Anteilseigner des Fonds, die die Gesamtheit der Anteile vertreten und sich als ordnungsgemäß geladen ansehen, haben umgehend eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten und in dieser die folgenden einstimmigen Beschlüsse gefasst:

- 1) Als Sitz des Fonds wird 2, place Dargent, L-1413 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, festgelegt.
- 2) Die folgende Gesellschaft wird zum unabhängigen Abschlussprüfer bestellt: Ernst & Young S.A., mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, Parc d'Activité Syrdall 2, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg (R.C.S. Luxemburg, Sektion B Nummer 47 771).
- 3) Die Amtszeit des unabhängigen Abschlussprüfers endet mit der ersten im Jahr 2013 abzuhaltenden ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Beurkundet, aufgenommen in Beles (Großherzogtum Luxemburg), in der Amtsstube des unterzeichneten Notars, am Datum wie eingangs erwähnt.

Nach Verlesung von allem Vorstehenden an den Vollmachtnehmer der erschienenen Partei, dem Notar nach Namen, gebräuchlichem Vornamen, Stand und Wohnort bekannt ist, hat derselbe Vollmachtnehmer mit Uns Notar die gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: B. D. KLAPP, J.J. WAGNER.

Einregistriert zu Esch/Alzette A.C., am 23. September 2011. Relation: EAC/2011/12609. Erhalten fünfundsechzig Euro (75.-EUR).

Der Einnehmer (gezeichnet): SANTIONI.

Référence de publication: 2011140882/1087.

(110163210) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 octobre 2011.

Information, Systèmes et Développement S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1330 Luxembourg, 31, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
R.C.S. Luxembourg B 108.583.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011128253/10.

(110147652) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Idea S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2134 Luxembourg, 52, rue Charles Martel.
R.C.S. Luxembourg B 29.649.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011128257/10.

(110148113) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Karson S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2540 Luxembourg, 15, rue Edward Steichen.
R.C.S. Luxembourg B 117.180.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011128265/9.

(110147876) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Karson S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2540 Luxembourg, 15, rue Edward Steichen.
R.C.S. Luxembourg B 117.180.

Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011128266/9.

(110147877) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Kingdom Investments I (TSF), Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
R.C.S. Luxembourg B 107.111.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour Kingdom Investments I (TSF)

Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2011128267/11.

(110147772) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Kingdom Investments II (TSF), Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
R.C.S. Luxembourg B 107.121.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour Kingdom Investments II (TSF)
Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2011128268/11.

(110147781) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Kelly Outsourcing and Consulting Group S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1470 Luxembourg, 7-11, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 132.311.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011128270/10.

(110147771) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Kerozene S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1637 Luxembourg, 22, rue Goethe.

R.C.S. Luxembourg B 138.323.

Les comptes annuels se clôturant au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011128271/10.

(110147849) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Kerozene S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1637 Luxembourg, 22, rue Goethe.

R.C.S. Luxembourg B 138.323.

Les comptes annuels se clôturant au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011128272/10.

(110147850) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Alzinvest S.A., Société Anonyme Soparfi.

Siège social: L-1528 Luxembourg, 10A, boulevard de la Foire.

R.C.S. Luxembourg B 47.136.

Société constituée le 23 mars 1994 par Maître Francis Kessler, acte publié au Mémorial e n°273 du 16 juillet 1994. Les statuts furent modifiés par M^e Francis Kessler le 20 octobre 1998 (Mem C n°940 du 29.12.1998), par acte sous seing privé le 22 décembre 1999 (Mem C n° 207 du 19.03.2001) et le 1^{er} octobre 2010 par M^e Henri Hellinckx (Mem C n°2514 du 19.11.2010).

EXTRAIT

Il résulte d'une assemblée générale ordinaire tenue le 5 septembre 2011 que:

Le mandat de chacun des trois administrateurs, Messieurs Jean Wagener et Donald Venkatapen, Madame Patricia Lamouline ainsi que le mandat du commissaire aux comptes Monsieur Jean-Paul Elvinger sont reconduits pour une période de six années, soit jusqu'à l'assemblée générale à tenir en 2017.

Pour extrait
Jean Wagener
Le Mandataire

Référence de publication: 2011127457/19.

(110146185) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 septembre 2011.

Lady Bird Investment S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1610 Luxembourg, 42-44, avenue de la Gare.
R.C.S. Luxembourg B 78.610.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme
LADY BIRD INVESTMENT S.A.

Référence de publication: 2011128283/11.

(110147633) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Majestic Properties, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2121 Luxembourg, 208, Val des Bons-Malades.
R.C.S. Luxembourg B 110.586.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature
Un Mandataire

Référence de publication: 2011128290/11.

(110147764) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Poinsetia S.A.- SPF, Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.

Siège social: L-1116 Luxembourg, 6, rue Adolphe.
R.C.S. Luxembourg B 35.680.

Les comptes annuels au 31 mars 2011 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011128358/10.

(110147697) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

Profound Market Group S.à.r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2-8, avenue Charles de Gaulle.
R.C.S. Luxembourg B 65.824.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg Corporation Company SA
Signatures

Référence de publication: 2011128360/11.

(110147888) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.

ServiceMagic Europe S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1528 Luxembourg, 22-24, boulevard de la Foire.
R.C.S. Luxembourg B 142.748.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011128390/10.

(110147642) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 septembre 2011.
